

Verkündungsblatt 8|2008

Ausgabedatum 27.06.2008

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik	Seite 2
Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik	Seite 25
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen	Seite 31
Satzung der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover	Seite 76
Änderung der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung	Seite 78
Einrichtung eines Ergänzungsstudienganges Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien	Seite 80
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur	Seite 81

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Ordnung für das Laboratorium für Informationstechnologie	Seite 94
--	----------

Die Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben am 16.01.2008 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik beschlossen. Von der Hochschule für Musik und Theater Hannover war die Ordnung am 17.12.2007 beschlossen worden. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Ordnung am 14.05.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Ordnung tritt für die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung in ihrem Verkündungsblatt zum 01.10.2008 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik

Auf Grund der §§ 7 Abs. 3 Satz 1, 44 Abs. 1 NHG hat die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Zweck, Aufbau und Inhalt der Prüfungen

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer kennt und die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit besitzt. Durch die Masterprüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling die didaktischen und erziehungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt für Sonderpädagogik erworben hat.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. Sie besteht aus den Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule entsprechend den fachspezifischen Anlagen und dem Modul Masterarbeit. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog in Verbindung mit den fachspezifischen Anlagen.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Education“ (abgekürzt: "M. Ed.") (Anlage 1). Darüber stellt die Leibniz Universität Hannover eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 2).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.

(2) Der Umfang des Masterstudiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP) entsprechend ECTS (European-Credit-Transfer-And-Accumulation-System). Es gliedert sich in:

- ein Erstfach Sonderpädagogik im Umfang von 54 LP, in dem 42 LP in zwei aus drei Förderschwerpunkten (Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sprache und/oder Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung) sowie außeruniversitäre Praktika im Umfang von 12 LP enthalten sind,
- ein Zweitfach¹ (nach Anlage 3) im Umfang von 30 LP einschließlich eines Praktikums, falls dies im Fach gefordert wird.
- einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 12 LP; der Professionalisierungsbereich umfasst Module aus den Bereichen Erziehungswissenschaft/Psychologie/Soziologie.
- ein Modul Masterarbeit einschließlich mündlicher Prüfung im Umfang von 24 LP.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet.

¹ Unter Zweitfach ist im Folgenden das Unterrichtsfach zu verstehen.

Dem Prüfungsausschuss gehören 5 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar

- 3 Mitglieder, die die Professorengruppe vertreten
- 1 Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie
- 1 Mitglied der Studierendengruppe.

Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Von den vier Mitgliedern der Professorengruppe und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zwei Mitglieder aus dem Bereich der Sonderpädagogik, ein Mitglied aus dem Professionalisierungsbereich und ein Mitglied aus dem Bereich der Zweifächer zu berufen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz wird in der Regel von Professorinnen oder Professoren ausgeübt; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe, sofern es zur Lehre berechtigt ist, ausgeübt werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Philosophischen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Der o. g. Beschluss ist hochschulöffentlich ortsüblich bekannt zu machen.

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Prüfungskommission

(1) Alle in dem betreffenden Fachgebiet zur selbständigen Lehre befugten Personen der Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.

(3) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Für die mündliche Prüfung im Rahmen des Moduls Masterarbeit wird eine Prüfungskommission gebildet. Dieser gehören an: die Betreuerin oder der Betreuer der Master-Arbeit sowie eine weitere Prüferin

oder ein weiterer Prüfer. Einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer muss eine der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen oder sonderpädagogische Bildungswissenschaft vertreten und die andere Prüferin oder der andere Prüfer die Fachwissenschaft und/oder die Fachdidaktik des nach Anlage 3 gewählten Zweifachs. An der Prüfung können Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde, von ihr beauftragte Personen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Katholischen Kirche beobachtend teilnehmen. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Für die Mitglieder der Hochschule kann der Studierende Vorschläge machen. Diesen soll nach Möglichkeit entsprochen werden, sie begründen aber keinen Anspruch.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten deutschen Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistung für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalentvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden entweder die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und ggf. Leistungspunkte vergeben. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 7 Meldung und Zulassung

(1) Für jede Prüfungsleistung oder jedes Modul ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Meldung erforderlich.

(2) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Masterprüfung ist beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eintretenden Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(3) Soweit zu einzelnen Prüfungsleistungen nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer an der Leibniz Universität Hannover für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.) eingeschrieben ist.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

- Nachweis nach Abs.3,
- eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung in einem der gewählten Fächer oder im Professionalisierungsbereich (Erziehungswissenschaft/ Psychologie/ Soziologie) an einer Universität oder gleichgestellten deutschen Hochschule endgültig nicht

bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung erfolgt für das Fach Sonderpädagogik gesondert, für die Fächer nach Anlage 3 und den Professionalisierungsbereich (Erziehungswissenschaft/Psychologie/Soziologie).

Die Zulassung nach Abs. 2 wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Masterprüfung in einem der gewählten Fächer oder im Professionalisierungsbereich an einer Universität oder gleichgestellten deutschen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist und die Möglichkeit, ein anderes Fach zu wählen, nicht mehr besteht.

(6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8 Außeruniversitäre Praktika

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Modul Masterarbeit sind zwei außeruniversitäre Praktika im Bereich Sonderpädagogik:

- ein förderdiagnostisches Praktikum im Umfang von drei Wochen
- ein sonderpädagogisches Schulpraktikum im Umfang von fünf Wochen.

(2) Die Praktika werden im Rahmen von Modulen mit begleitenden Lehrveranstaltungen erbracht. Das sonderpädagogische Praktikum ist an einer Schule zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 9 Aufbau und Art von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus mehreren Prüfungen zusammensetzen können, sowie dem Modul Masterarbeit. Die Anzahl der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt. Prüfungsleistungen können sein:

1. Klausur (Abs. 4)
2. Mündliche Prüfung (Abs. 5)
3. Referat (Abs.6)
4. Hausarbeit (Abs. 7)
5. Praktische Übungen (Abs. 8)
6. Seminararbeit (Abs. 9)
7. Präsentation (Abs. 10)
8. Dokumentation (Abs. 11)
9. Musikpraktische Präsentation (Abs. 12)
10. Sportpraktische Präsentation (Abs. 13)
11. Künstlerische Präsentation (Abs. 14)

(2) Studienleistungen sind studienbegleitend nach Maßgabe der Lehrenden zu erbringen. In der Regel muss in jeder Lehrveranstaltung mindestens eine Studienleistung erbracht werden. Die Lehrende oder der Lehrende informiert am Anfang des Semesters über den Aufbau die Art der Studienleistung/en.

(3) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich zu bewerten sein.

(4) Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung

möglich sein. Erworbenene Testatbewertungen können nach Maßgabe der Prüfenden oder des Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(5) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(6) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer Prüfenden oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festgehalten. Es ist von den Prüfenden oder der Prüfenden oder dem Prüfenden und der Beisitzenden oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(7) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(8) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(9) Praktische Übungen werden hinsichtlich der methodisch-didaktischen Durchführung und der wesentlichen Grundlagen des Faches betrachtet.

(10) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(11) Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe von Medien und seine Darbietung im mündlichen Vortrag. Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(12) Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses.

(13) Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer Prüfenden oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzenden oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. Die Beisitzende oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der Prüfenden oder dem Prüfenden und der Beisitzenden oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(14) Eine Sportpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer Prüfenden oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzenden oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die Beisitzende oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der Prüfenden oder dem Prüfenden und der Beisitzenden oder dem

Beisitzenden zu unterschreiben. Wenn der Prüfling zustimmt und sofern die räumlichen Gegebenheiten es zulassen, können Studierende, die nicht an der Prüfung beteiligt sind, der Präsentation beiwohnen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(15) Eine künstlerische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer Prüfenden oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzender oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die Beisitzende oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der Prüfenden oder dem Prüfenden und der Beisitzenden oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörer zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(16) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 abgeschlossen. Sofern verschiedene Formen der Prüfungsleistung möglich sind, wird die Prüfungsleistung für das Modul in Absprache zwischen den zu Prüfenden und den Lehrenden festgelegt. Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, die in den zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden können. Prüfungstermine werden von den Prüfenden individuell pro Modul vereinbart. Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Termine für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 6 und 7 auf die Prüfenden übertragen.

(17) Studierende können sich weiteren als den in den fachspezifischen Anlagen zum Erreichen der erforderlichen Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 vorgesehenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Modulverzeichnis gemäß Anlage 2b aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 10 Modul Masterarbeit

(1) Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit, einer begleitenden Lehrveranstaltung und einer mündlichen Prüfung.

(2) Durch die Masterarbeit soll festgestellt werden, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine sonderpädagogische Fragestellung oder eine Fragestellung des Zweifachs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann im Fach Sonderpädagogik geschrieben werden oder in dem Zweifach (mit fachwissenschaftlichem oder fachdidaktischem Schwerpunkt), wenn ein deutlicher Bezug zur Sonderpädagogik hergestellt wird. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 5 entsprechen. Aufgabenstellung sowie Art der Aufgabe müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer des Fachs Sonderpädagogik oder der Zweifächer nach Anlage 3 festgelegt werden. Das Thema kann auch von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer festgelegt werden, die oder der ein Fach des Professionalisierungsbereichs vertreten; in diesem Fall muss die Zweitprüfende oder der Zweitprüfende Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Fach Sonderpädagogik oder in einem Fach nach Anlage 3 sein. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von der Philosophischen Fakultät zur Lehre berechtigt sind, Erst- oder Zweitprüfende sein. Der Prüfling sollte vor Festlegung des Themas durch den Prüfenden gehört werden. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält.

(4) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden Erstprüfende und Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der Themenstellerin oder dem Themensteller betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Masterarbeit ist in der Regel binnen vier Monaten nach der Ausgabe des Themas beim Erstprüfer abzuliefern. Bei experimentellen und empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von fünf Monaten vorgesehen werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss in besonderen, vom Prüfling nicht zu vertretenden Ausnahmefällen, die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu einen Monat verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden zu bewerten.

(8) Die mündliche Prüfung wird in der Regel innerhalb von acht Wochen durchgeführt, nachdem die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Sie findet vor einer Prüfungskommission nach § 5 Abs. 4 statt. In der Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat ausgehend von der Vorstellung der Arbeit einen Bezug zu sonderpädagogischen Problemen und der schulischen Realität herstellen. In der Prüfung sollen ferner vertiefte erziehungswissenschaftliche Kenntnisse oder vertiefte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse nachgewiesen werden, sowie ferner fachliches Einordnungs- und Überblickwissen mit Bezug auf die schulische Umsetzung. Die fächerübergreifende gemeinsam benotete mündliche Prüfung dauert insgesamt ca. 60 Minuten. Für die bestandene mündliche Prüfung werden 3 Leistungspunkte vergeben.

§ 11 Zulassung zum Modul Masterarbeit

(1) Die Zulassung zum Modul Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. Sie setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 LP erworben wurden und die Praktika nach § 8 nachgewiesen sind.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Modul Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Vorschlag für das Thema der Arbeit
- das Einverständnis der Erstprüfenden oder des Erstprüfenden
- der Nachweis der abgeleisteten Praktika nach § 8.

(3) Die Zulassung zum Modul Masterarbeit wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 12 Regelungen für Studierende mit Behinderung

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein fach- oder amtsärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13 Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Die Schutzbestimmungen der § 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin oder dem Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung

nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aussichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. In Fällen, in denen aus triftigen Gründen der Abgabetermin nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der/dem Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach Abgabe der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
 bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden und die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen. Die fachspezifischen Anlagen können bestimmen, dass jede einzelne Prüfungsleistung einer Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden muss. Im Modul Masterarbeit müssen beide Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Note des Erstfaches, des Zweitfaches und des Professionalisierungsbereichs errechnet sich jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module. Die Leistungspunkte der Module dienen als Gewichte.

(8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Modulprüfungen aus dem Erstfach, dem Zweitfach nach Anlage 3 und dem Professionalisierungsbereich, sowie der Note des Moduls Masterarbeit. Dabei dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 (2) erforderlich sind. Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

§ 16 Leistungspunkte

(1) Gemäß § 3 Abs. 2 sind im Masterstudium insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Die Zuordnung von Leistungspunkten zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen. Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Leistungspunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 9 Abs. 16 ausgewiesen werden.

(2) Leistungspunkte werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder.

(3) Die fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass Leistungspunkte in Modulen aufgrund von benoteten Prüfungsleistungen oder unbenoteten Studienleistungen erworben werden. Unbenotete Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein als Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten, In jedem Modul wird in der Regel mindestens eine benotete Prüfungsleistung erbracht.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Leistungspunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuss den Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Weitere Wiederholungen sind nur nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen zulässig. Eine nicht bestandene mündliche Prüfung im Rahmen des Moduls Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(2) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 1 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 6 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 14 Anwendung findet.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 bis 3 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 14 Abs. 2). oder bei erneutem Nichtbestehen, die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Masterarbeit kann, wenn sie „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer oder im Professionalisierungsbereich an einer anderen Universität oder gleichgestellten deutschen Hochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(6) Ist in einem der nach Anlage 3 gewählten Fächer eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, kann die oder der Studierende einmal ein in diesem Studiengang angebotenes Fach wählen, sofern sie oder er für dieses immatrikuliert worden ist. Ist erneut eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, ist die gesamte Masterprüfung nicht bestanden. Ist eine Prüfung in Sonderpädagogik, in Erziehungswissenschaft/ Psychologie/Soziologie oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, so ist ebenfalls die gesamte Masterprüfung nicht bestanden.

§ 18 Gesamtergebnis

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben, die in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen vorgesehenen Modulprüfungen und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Über die bestandene Masterprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2 aus. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 15.

§ 19 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2a). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module (Anlage 2b) sowie ein „Diploma Supplement“ beigefügt. Auf Antrag werden zusätzlich das Zeugnis und die Übersicht der Module in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält sowie die zugeordneten ECTS-Leistungspunkte. Sie weist auch aus, wenn die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde in einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Dies gilt nicht für das Modul Masterarbeit. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 19 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach dem Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses abgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der oder die Studierende wird auf Antrag über Teilergebnisse einer Prüfung unterrichtet.

§ 22 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen belastende Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Prüfungsordnung erlassen werden und denen eine Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkrete und substantielle Einwände gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die/der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die/der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2008 in Kraft.

Anlage 1 (zu § 2)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Urkunde

Die Leibniz Universität Hannover verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn,

geb. am in,

den Hochschulgrad

Master of Education (M. Ed.),

nachdem sie/er die Masterprüfung Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.) in den Förderschwerpunkten ... mit dem Zweifach..... am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Der Vorsitz des Prüfungsausschusses

Englischsprachige Fassung:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Certificate

With this certificate the Leibniz University of Hanover awards

Ms./Mr.,

born in,

the degree of

Master of Education (M. Ed.),

The above-named student has fulfilled the examination requirements in the Master of Education Curriculum Special Education with focus on in the subject areas

Date issued.....

(Official Seal) Hanover,

Chair Examination Committee

Anlage 2a (zu § 19 Abs. 1)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Zeugnis

Frau/Herr,
geboren am in,
hat amdie Masterprüfung Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.) in den Förderschwerpunkten
mit der Gesamtnote¹ bestanden.

	Note	Leistungspunkte (ECTS)
Erstfach: Sonderpädagogik
Zweifach
Professionalisierungsbereich

Masterarbeit über das Thema: (Note) (Leistungspunkte)

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Der Vorsitz des Prüfungsausschusses

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Prüfungsleistungen beigelegt.

Englischsprachige Fassung:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.,
born..... in,
has passed the Master's Examination in the Special Education Curriculum with the focus on
and has achieved the overall grade¹:.....

Subject of Master's thesis

	grade	credit points
Subject of examination Sonderpädagogik (Special Education).....
.....
.....

Vocational training field:
Professionalisierungsbereich

(Official Seal) Hanover,

Chair Examination Committee

¹ grades: very good (A), good (B), satisfactory (C), fair (D)

A list is attached which contains the modules passes and results achieved as part of the examination.

Anlage 2b (zu §19 Abs. 1)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Verzeichnis der bestandenen Module und Prüfungsleistungen

Frau/Herr,
 geboren am in,
 hat im Rahmen der Masterprüfung Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.) mit den Förder-
 schwerpunkten.... folgende Module bestanden.

Erstfach (Sonderpädagogik)

Modul	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....

Zweitfach (.....)

Modul	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....

Professionalisierungsbereich

Modul	Note	Leistungspunkte (ECFS)
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den
 Der Vorsitz des Prüfungsausschusses

Englischsprachige Fassung:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.
 born..... in
 has successfully passed the following courses in the Special Education Curriculum with the focus on....

Major (Special Education)

Module	grade ¹	credit points
.....

Minor (.....)

Module	grade	credit points
.....

Vocational Training Field

Module	grade	credit points
.....

(Official Seal) Hanover
 Chair Examination Committee
¹grades: very good, good, fair, satisfactory

Anlage 3 (zu § 3 Abs. 2)

Folgende Fächer können gemäß § 3 Abs. 2 als Zweifach gewählt werden:

- Deutsch
- Evangelische Religion
- Katholische Religion
- Mathematik
- Kunst
- Musik ¹
- Sachunterricht
- Sport

¹ Das Zweifach Musik ist ein Lehrangebot der Hochschule für Musik und Theater Hannover.

Fachspezifische Anlagen**1. Erstfach Sonderpädagogik (54 LP)**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Basismodul J (BM J): Prävention und Intervention in den Förderschwerpunkten wahlweise a) Lernen und Sprache b) Lernen und EusE ¹ c) Sprache und EusE	J.1: Prävention und Intervention im gewählten Förderschwerpunkt - Aktuelle Fragen der Fachrichtung I	Referat oder Hausarbeit in J.1 oder J.2 oder J.3 oder J.4	12	330 Std.
	J.2: Prävention und Intervention im gewählten Förderschwerpunkt - Aktuelle Fragen der Fachrichtung II			
	J.3: Fachrichtungsspezifische Fragen in den sonderpädagogischen Handlungsfeldern I			
	J.4: Fachrichtungsspezifische Fragen in den sonderpädagogischen Handlungsfeldern II			
Basismodul K (BM K): Diagnostik und Förderung in den Förderschwerpunkten , wahlweise a) Lernen und Sprache b) Lernen und EusE c) Sprache und EusE	K.1: Systematik der Diagnostik und Förderung	Dokumentation oder Hausarbeit in K.4	11	360 Std.
	K.2: Diagnostik und Förderung im gewählten Förderschwerpunkt			
	K.3: Vorbereitung auf die förderdiagnostische Praxis im gewählten Förderschwerpunkt			
	K.4: Vertiefung des förderdiagnostischen Praktikums im gewählten Förderschwerpunkt			
Praktikumsmodul P 1: Förderdiagnostisches Praktikum im Förderschwerpunkt wahlweise a) Lernen b) EusE c) Sprache	P1.1: Praktikum (P.1): Praxis der Beobachtung, Diagnostik, Förderung, Therapie im gewählten Förderschwerpunkt		5	150 Std.
	P1.2: Reflexion der Praxis im gewählten Förderschwerpunkt			
Basismodul L (BM L): Grundlagen des Schriftspracherwerbs und Entwicklung des mathematischen Denkens	L.1: Erstunterricht Mathematik	Klausur oder Referat oder Hausarbeit in L.1 oder L.2	6	180 Std.
	L.2: Erstunterricht Lesen/Schreiben			
Aufbaumodul M (AM M): Sonderpädagogische Handlungsfelder: Beratung, Kooperation, Therapie Förderung, Inklusion, Unterricht, wahlweise a) Lernen und Sprache b) Lernen und EusE c) Sprache und EusE	M.1: Systematik von Inklusion und Unterricht bei sonderpädagogischem Förderbedarf	Hausarbeit oder Dokumentation in M.2	6	180 Std.
	M.2: Vorbereitung des Praktikums/ Projekts im gewählten Förderschwerpunkt			

¹ Förderschwerpunkt EusE: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung.

Praktikumsmodul P 2 (P 2): Sonderpädagogisches Praktikum im Förderschwerpunkt, wahlweise a) Lernen b) EusE c) Sprache	P2.1: Praktikum (P.2): Praxis des Unterrichts in einem Förderschwerpunkt		7	210 Std.
	P2.2: Reflexion der Praxis des Unterrichts			
Vertiefungsmodul N (VM N): Projekt in einem Kompetenzbereich: Unterricht, Beratung und Kooperation, Diagnostik und Förderung/Therapie, Forschung und Innovation	N.1: Fachrichtungsspezifisches Projekt in einem Kompetenzbereich	Präsentation in N.2	7	210 Std.
	N.2: Auswertung und Ergebnispräsentation des Projektes			

2. Professionalisierungsbereich (12 LP)

Das Fach Erziehungswissenschaft ist obligatorisch (Pflichtfach).
Zwischen den Fächern Psychologie und Soziologie wird gewählt.

a) Erziehungswissenschaft (6 LP)

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Modul D: Entwicklung von Schule und Lehrprofessionalität	D.1 Vorlesung „Schulentwicklung im gesellschaftlichen Kontext“	Klausur (75 Min.) oder Hausarbeit oder Referat oder Präsentation in D.2	6	180 Std.
	D.2 Seminar zu Einzelaspekten professionellen Lehrerhandelns			

b) Psychologie (6 LP)

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Psychologie in Erziehung und Unterricht	Vorlesung „Pädagogische Psychologie“	Klausur z. Vorlesung „Pädagogische Psychologie“ (60 Min.)	6	180 Std.
	Seminar zur Pädagogischen Psychologie			

c) Soziologie (6 LP)

In der Soziologie kann eines der beiden folgenden Module gewählt werden:

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Modul A: Sozialstruktur und Sozialstatistik	Vorlesung "Einführung in die Sozialstruktur und Sozialstatistik"	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)	6	180 Std.
Modul B: Individuum und Gesellschaft	Vorlesung oder Seminar nach Lehrangebot	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Hausarbeit (3-5 Seiten)	6	180 Std.

3. Zweifächer (30 LP)

Fachspezifische Anlage Zweifach: Deutsch

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Vertiefung Literaturwissenschaft	Seminar zur Literaturgeschichte	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) in einem Seminar	12	360 Std.
	Seminar zur Literaturwissenschaft			
	Seminar zur Literaturwissenschaft			
Vertiefung Sprachwissenschaft	Seminar	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Klausur (60 Min.) in einem Seminar	8	240 Std.
	Seminar			
Vertiefung Fachdidaktik Deutsch	Fachdidaktik der deutschen Literatur	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Klausur (60 Min.) in einem Seminar	10	300 Std.
	Fachdidaktik der deutschen Sprache			

Fachspezifische Anlage Zweifach: Evangelische Religion

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Vertiefungsmodul 6-7 Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 6c Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen (Werkstattseminar) <i>oder</i>	Hausarbeit (ca. 10–12 Seiten) in VM 6c, VM 6d, VM 7a oder VM 7b	10	300 Std.
	VM 6d Planung und Analyse von Unterricht (Werkstattseminar mit Unterrichtsbezug)			
	VM 7a Biblische Hermeneutik <i>oder</i> VM 7b Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik			
Aufbaumodul 5 Berufskompetenz	AM 2c Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern	Mündliche Prüfung (30 Min.) AM 2c, AM 3b oder VM 6b	12	320 Std.
	AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog			
	VM 6b Beruf: Religionspädagoge/in –arbeiten an einem Selbstkonzept			
Aufbaumodul 7 Fachpraktikum	AM 7 Fachpraktikum	Hausarbeit (ca. 10–12 Seiten)	8	240 Std.

Fachspezifische Anlage Zweifach: Katholische Religion

Pflichtmodule (15 LP)

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen ¹	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Modul F: Sonderpädagogisch-fachdidaktische Differenzierung	F.1 Didaktik des Religionsunterrichts	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (90 min.) in F.1 oder F.2	8	240 Std.
	F.2 Methodik des Religionsunterrichts			
Modul G: Fachpraktikum	G.1 Vorbereitende Lehrveranstaltung	Dokumentation in G.2	7	210 Std.
	G.2 Fachpraktikum (5 Wochen)			

Wahlpflichtmodule (15 LP)

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 15 LP gewählt werden.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen ¹	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Modul H: Kategorien systematisch-theologischen Denkens - Moraltheologie/ Christliche Sozialwissenschaften	H.1 Glaube und sittliches Handeln	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (90 Min.) in H.1 oder H.2	6	180 Std.
	H.2 Kirche und Gesellschaft			
Modul I: Theologie im Kontext II -Die Gottesfrage in Geschichte und Gegenwart	I.1 Exegese und Theologie des Alten Testaments	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (90 Min.) in I.1 oder I.2 oder I.3	9	270 Std.
	I.2 Gottesfrage und Gotteslehre			
	I.3 Brennpunkte der Kirchengeschichte			
Modul J: Theologie im Kontext IV -Christentum und Religionen	J.1 Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (90 Min.) in J.1 oder J.2 oder J.3	9	270 Std.
	J.2 Theologie der Religionen			
	J.3 Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern			
Modul K: Theologie im Kontext IV -Christentum und Kultur	K.1 Kirche und Sakramente/Liturgie	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (90 Min.) in K.1 oder K.2	6	180 Std.
	K.2 Ästhetik und Religion/Liturgische Bildung			

¹ Gemäß § 17 Abs. 1 kann eine Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden.

Fachspezifische Anlage Zweifach: Kunst

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
A Ästhetische Didaktik in Theorie und Praxis ¹	Didaktische Reflexion ästhetischer Prozesse und/oder Wahrnehmungsorientierte Praxis der Kunstvermittlung (mit konkretem Unterrichtsbezug) und/oder Künstlerische Praxis mit Unterrichtsbezug	Referat oder Dokumentation oder Präsentation in einem Seminar	6	180 Std.
B Ästhetisch-künstlerische Praxis in verschiedenen Werkstätten	Vertiefte Grundlagen künstlerischer Gestaltung (mit verschiedenen Ausgangspunkten und Materialien) und/oder Kunst im medialen Fluss (experimentelles Gestalten mit Medienwechseln; wahlweise Zeichnen/Malerei/Collage/Objekt/analoge, digitale Foto/Videoarbeit) und/oder Experimentelles Gestalten (mit Medien nach Wahl)	Künstlerische Präsentation mit Dokumentation in einem Seminar	12	360 Std.
C Kunstwissenschaft Bild–Raum–Sprache–Medium–Gender ¹	Kunstgeschichte in Bewegung – Werke und Prozesse (mit verschiedenen Schwerpunkten) und/oder Bild und Text (Kunst und Sprache; Anschauung und Begrifflichkeit) und/oder Medien-Kunst (Kunst als Medium; mediale Bedingtheit des Ästhetischen)	Hausarbeit (entwickelt an konkreten Anschauungsobjekten, ca. 20 Seiten) in einem Seminar	6	180 Std.
E Abschlussmodul ²	Künstlerisches Projekt in Kombination mit Berufspraxis ³ (fachdidaktische oder kunstwissenschaftliche Ausrichtung)	Künstlerisch-wissenschaftliche Abschlussarbeit, künstlerische und Präsentation oder Projektbericht mit professioneller Präsentation	6	180 Std.

¹ Es werden zwei Veranstaltungen aus diesem Modul gewählt.

² Das Modul E ist als Jahresprojekt angelegt.

³ In Institution/ Organisation (Schule, vorschulische und andere Betreuungseinrichtungen, Museum/ Archiv/ Verlag, Wirtschaftsunternehmen abzuleisten).

Fachspezifische Anlage Zweitfach: Mathematik

Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, können zweimal wiederholt werden. Nach einer gescheiterten Wiederholungsprüfung wird eine Studienberatung empfohlen. Alle Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Wiederholungsprüfungszeitraum des übernächsten Semesters abzulegen. Die letzte Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüfenden abzunehmen.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Modul D: Praktische Übungen	D.1 Fachpraktikum	Dokumentation in D.1 und Seminararbeit in D.2; gleichgewichtet	9	270 Std.
	D.2 Seminar			
	D.3 Seminar			
Modul E: Mathematische Vertiefung	E.1 Vorlesung mit Übungen	Klausur (60 Min.) in E.1 und Referat in E.3; gleichgewichtet	15	450 Std.
	E.2 Vorlesung mit Übungen			
	E.3 Seminar			
Modul F: Didaktische Vertiefung	F.1 Übungen	Referat in F.2	6	180 Std.
	F.2 Seminar			

Fachspezifische Anlage Zweitfach: Musik

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Modul A: Musikalische Praxis	A.1 Musik mit der Stimme	Musikpraktische Präsentation in A.1, A.3 und A.4	9	270 Std.
	A.2 Chor und Instrumentalensemble			
	A.3 Musik mit Instrumenten			
	A.4 Musik, Bewegung und Darstellung			
Modul B: Didaktik und Methodik ausgewählter Lernfelder des Musikunterrichts in der Förderpädagogik	B.1 Seminar	Seminararbeit, Referat oder Hausarbeit in B.1; Musikpraktische Präsentation in B.2	4,5	135 Std.
	B.2 Workshop			
Modul C: Musikdidaktik und methodische Praxis	C.1 Seminar: Unterrichtsvorbereitung	Praktische Übung in C.2	6	180 Std.
	C.2 Fachpraktikum Musik in der Förderschule			
Modul D: Angewandte Musiktheorie	D.1 Arrangieren und Komponieren für die musikpädagogische Praxis	Präsentation eines Arrangements in D.1	4,5	135 Std.
	D.2 Musik hören und verstehen			

Modul E: Musik & Entwicklung	E.1 Seminar in historischer Musikwissenschaft	Seminararbeit oder Hausarbeit oder Referat oder Klausur in E.1 und E.2	6	180 Std.
	E.2 Seminar in systematischer Musikwissenschaft oder im Bereich Musikethnologie			

Fachspezifische Anlage Zweitfach: Sachunterricht

Name des Moduls ⁴	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Modul I: Lehren und Lernen im Sachunterricht	I.1 Methoden und Unterrichtsplanung im Sachunterricht	Dokumentation in I.2	5	150 Std.
	I.2 Fachpraktikum			
Modul II: Fachliche Perspektiven im Naturwissenschaftlichen Bereich	II.1 Biologie im Sachunterricht	Hausarbeit (15-20 Seiten) in II.1, II.2 oder II.3	9	270 Std.
	II.2 Physik und Chemie im Sachunterricht			
	II.3 Technik im Sachunterricht			
Modul III: Fachliche Perspektiven im Sozialwissenschaftlichen Bereich	III.1 Zeit und Geschichte	Hausarbeit (15-20 Seiten) in III.1 oder III.2	6	180 Std.
	III.2 Raum und Gesellschaft und Politik			
Modul IV: Perspektivenübergreifende Themenbereiche des Sachunterrichts	IV.1 Themen der Umweltbildung	Hausarbeit (15-20 Seiten) in IV.1 oder IV.2	6	180 Std.
	IV.2 Ein Wahlthema aus: - Verkehrs- und Mobilitätserziehung - Gesundheitserziehung - Interkulturelles Lernen			
Modul V: Forschungsprojekt	V. Forschungsseminar und Forschungsprojekt	Seminararbeit	4	120 Std.

⁴ Innerhalb der Module I bis IV müssen 4 Exkursionstage im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen absolviert werden.

Fachspezifische Anlage Zweifach: Sport

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Modul A: Sporttheorie	A.1 Sozial- und gesellschaftswissenschaftliche Fragestellungen (Einführungsveranstaltung)	Klausur (60 Min.) zu den Themenschwerpunkten A.1 und A.2	10	300 Std.
	A.2 Gesundheitswissenschaftliche Fragestellungen (Einführungsveranstaltung)			
	A.3a Vertiefung bewegungs- oder trainingswissenschaftlicher Fragestellungen (Vertiefungsveranstaltung) <i>oder</i> A.3b Vertiefung gesundheitswissenschaftlicher Fragestellungen (Vertiefungsveranstaltung)	<i>und</i> Hausarbeit (ca. 15 Seiten) in A.3a <i>oder</i> A.3b		
Modul B: Lehren und Lernen im Sportunterricht (Fachdidaktik)	Fachpraktikum mit begleitendem Seminar	Fachpraktikumsbericht	6	180 Std.
Modul C: Basis	Funktionelle Gymnastik	Klausur (60 Min.)	2	60 Std.
Modul D: Spezielle Didaktik und Methodik der Sportarten	D.1 Erfahrungs- und Lernfeld 1: Spielen - Einführungsveranstaltung in einem im Bachelor noch nicht belegten Spiel	Sportpraktische Präsentation (20 Min.) und Klausur (60 Min.) nach der EP in D.1 ¹ , gleichgewichtet <i>und</i>	12	360 Std.
	D.2 Einführungs- und Vertiefungsveranstaltung in einem Erfahrungs- und Lernfeld aus 2-9 ²			
	D.3 Einführungsveranstaltung in einem weiteren der Erfahrungs- und Lernfelder 2-9	Sportpraktische Präsentation (20 Min.) und Klausur (60 Min.) in D.3 ¹ , gleichgewichtet		
	D.4 Exkursion (7–14 Tage)			

4. Modul Masterarbeit (24 LP)

Die Masterarbeit kann im Erstfach Sonderpädagogik oder im gewählten Zweifach mit deutlichem sonderpädagogischem Bezug geschrieben werden.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Modul Masterarbeit	Masterarbeit mit Begleitveranstaltung	Masterarbeit	21	720 Std.
		Mündliche Prüfung (60 Minuten)	3	

¹ Jede Prüfungsleistung muss für sich bestanden sein.

² Es ist möglich, eine im Bachelorstudium belegte Einführungsveranstaltung im Masterstudium zu vertiefen, dann muss aber in einer weiteren Einführungsveranstaltung eines Erfahrungs- und Lernfelds (ELF) aus 2-9 hier eine Studienleistung erbracht werden.

Die nachfolgende Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik wurde von den beteiligten Fakultätsräten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wie folgt beschlossen: Philosophische Fakultät: 11.10.2006 und Fakultät für Mathematik und Physik: 13.12.2006. Die Hochschule für Musik und Theater Hannover hatte die Ordnung am 05.12.2006 beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Praktikumsordnung am 11.06.2008 genehmigt. Die Praktikumsordnung tritt nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2008 in Kraft.

Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.) an der Leibniz Universität Hannover (Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover vom 27.06.2008) die Organisation der Praktika.

§ 2 Ziele der Praktika

Praktika sind verbindliche Bestandteile des Studienganges. Sie bieten den Studierenden Gelegenheit,

- ihre Berufsmotivation und Berufswahl zu überprüfen und Anregungen für die weitere Gestaltung ihres Studiums/ihrer weiteren beruflichen Ausbildung zu gewinnen;
- in relevanten Berufsfeldern die spezifischen Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten kennen zu lernen;
- sich vertiefend mit speziellen Problemen in einem Berufsfeld auseinander zu setzen und bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen theoretisch reflektiert anzuwenden.

§ 3 Umfang und Organisation der Praktika

(1) Im Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.) sind im Erstfach Sonderpädagogik zwei Praktika im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten (360 Std.; 9 Wochen) in für den angestrebten Studienabschluss relevanten Berufsfeldern erfolgreich zu absolvieren.

1. Das förderdiagnostische Praktikum mit fünf Leistungspunkten (entsprechend drei Wochen, Modul P1) (s. Anlagen 1a und 1b)
2. Das sonderpädagogische Schulpraktikum mit sieben Leistungspunkten (entsprechend fünf Wochen, Modul P2) (s. Anlagen 2a und 2b)

(2) Das sonderpädagogische Praktikum (P2) muss in einer Schule absolviert werden. Studierende mit dem Förderschwerpunkt Sprache absolvieren ihr Sprachtherapiepraktikum in diesem Rahmen des förderdiagnostischen Praktikums (P1), wobei hier in besonderer Weise sprachtherapeutische Aspekte zu berücksichtigen sind

(3) Die Praktika werden von den jeweiligen durchführenden Instituten koordiniert und soweit es sich um schulische Praktika handelt, in Kooperation mit dem Zentrum für Lehrerbildung

(4) Die Praktika sollen außeruniversitär stattfinden. Es wird empfohlen, Praktika auch im Ausland zu absolvieren.

Die Praktika werden entweder im Block *oder* in semesterbegleitender Form mit festen Praktikumsstagen *oder* in Mischformen durchgeführt. Die Zeiten im Praktikum schließen die Präsenzzeiten, die Vor- und Nachbesprechungen und den Vorbereitungsaufwand im Praktikum ein.

§ 4 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (Studienleistung) wird von den Modulverantwortlichen bescheinigt. Dabei werden Berichte oder Beurteilungen von den Betreuenden in den Praktikumsstellen herangezogen. Entscheidend für die Beurteilung ist die Fähigkeit der Studierenden, sich mit den Erfahrungen im Praxisfeld auseinander zu setzen.

§ 5 Anrechnung von Praktika

Auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss können Praktika, berufspraktische Tätigkeiten oder Teile von Modulen als Praktika angerechnet werden, wenn gleichwertige Leistungen erbracht wurden.

§ 6 Besondere Bestimmungen für Praktika

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Praktika können im Rahmen dieser Ordnung durch die anbietenden Fächer getroffen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2008 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1a: Anmeldung zum förderdiagnostischen Praktikum

Anlage 1b: Bescheinigung des förderdiagnostischen Praktikums

Anlage 2a: Anmeldung zum sonderpädagogischen Praktikum

Anlage 2b: Bescheinigung des sonderpädagogischen Praktikums

Anlage 1a: Anmeldung zur Ableistung des Förderdiagnostischen Praktikums und die Vergabe der Leistungspunkte im Rahmen des Moduls

Leibniz Universität Hannover
Institut für Sonderpädagogik

Masterstudiengang
Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.)
PO 2008

Anmeldung für das Förderdiagnostische Praktikum im Förderschwerpunkt ...

gemäß § 8 der Prüfungsordnung (PO) für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.) in der Fassung von 2008 und § 3 der Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.) in der Fassung von 2008.

Frau/ Herr _____

Matrikelnummer _____

Straße _____

PLZ, Wohnort _____

Tel _____ e-mail _____

Ich melde mich hiermit an

- für die Ableistung des Förderdiagnostischen Praktikums im Förderschwerpunktim Sommer-/ Wintersemester _____ (s. Zusage eines Praktikumsplatzes)

Unterschrift des Studierenden:

Der/ die oben genannte Studierende erhält die Gelegenheit, an unserer Einrichtung

Name der Einrichtung

Anschrift der Einrichtung

in der Zeit von _____ bis _____ ein Förderdiagnostisches Praktikum im Umfang von 4 Wochen ordnungsgemäß abzuleisten.

Betreuender Mentor/ betreuende Mentorin ist Frau/Herr _____

Tel-Nr.
e-mail-Adresse

Datum/ Unterschrift des Leiters/ der Leiterin der Einrichtung/ggf. Stempel d. Einrichtung

Genehmigung des Praktikums

Datum/ Unterschrift der für das Modul verantwortlichen Lehrperson/ Institutsstempel

Anlage 1b: Bescheinigung über die Ableistung des Förderdiagnostischen Praktikums im Förderschwerpunkt und die Vergabe der Leistungspunkte im Rahmen des Moduls

.....

Leibniz Universität Hannover
Institut für Sonderpädagogik

Masterstudiengang Lehramt für
Sonderpädagogik (M. Ed.)
PO 2008

Bescheinigung über das Förderdiagnostische Praktikum im Förderschwerpunkt

gemäß § 8 der Prüfungsordnung (PO) für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.) in der Fassung von 2008 und § 3 der Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.) in der Fassung von 2008.

Frau/ Herr _____ Matrikelnummer _____

Straße _____

PLZ, Wohnort _____

Tel _____ e-mail _____

hat an der das Förderdiagnostische Praktikum im Förderschwerpunkt begleitenden Lehrveranstaltung im Sommer-/ Wintersemester _____ ordnungsgemäß teilgenommen.

Datum
der Lehrperson
pel

Unterschrift
Institutsstem-
pel

hat das o.g. Praktikum an unserer Einrichtung

in der Zeit von _____ bis _____

unter der Betreuung von Frau/ Herrn _____ ordnungsgemäß abgeleistet.

Datum/Unterschrift des Mentors/
der Mentorin

Datum/ Unterschrift des Leiters/ der Leiterin
ggf. Stempel d. Einrichtung

Nach ordnungsgemäßer Teilnahme an der begleitenden Lehrveranstaltung, ordnungsgemäßer Ableistung des Praktikums und werden 5 Leistungspunkte für das Förderdiagnostische Praktikum vergeben.

Datum/ Unterschrift der für das Modul verantwortlichen Lehrperson/ Institutsstempel

Anlage 2a: Anmeldung zur Ableistung des sonderpädagogischen Schulpraktikums und die Vergabe der Leistungspunkte im Rahmen des Moduls

Leibniz Universität Hannover
Institut für Sonderpädagogik

Masterstudiengang Lehramt für
Sonderpädagogik (M. Ed.)
PO 2008

Anmeldung für das sonderpädagogische Praktikum

gemäß § 8 der Prüfungsordnung (PO) für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.) in der Fassung von 2008 und § 3 der Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.) in der Fassung von 2008.

Frau/ Herr _____

Matrikelnummer _____

Straße _____

PLZ, Wohnort _____

Tel _____ e-mail _____

Ich melde mich hiermit an
für die Ableistung des sonderpädagogischen Schulpraktikums im Sommer-/ Wintersemester _____ (s. Zusage eines Praktikumsplatzes)

Unterschrift des Studierenden:

Der/ die oben genannte Studierende erhält die Gelegenheit, an unserer Einrichtung

Name der Einrichtung

Anschrift der Einrichtung

in der Zeit von _____ bis _____ ein sonderpädagogisches Schulpraktikum im Umfang von 5 Wochen ordnungsgemäß abzuleisten.

Betreuender Mentor/ betreuende Mentorin ist Frau/Herr _____

Tel-Nr.
e-mail-Adresse

Datum/ Unterschrift des Leiters/ der Leiterin der Einrichtung/ggf. Stempel d. Einrichtung
Genehmigung des Praktikums

Datum/ Unterschrift der für das Modul verantwortlichen Lehrperson/ Institutsstempel

Anlage 2b: Bescheinigung über die Ableistung des sonderpädagogischen Schulpraktikums und die Vergabe der Leistungspunkte im Rahmen des Moduls.....

Leibniz Universität Hannover
Institut für Sonderpädagogik

Masterstudiengang Lehramt für
Sonderpädagogik (M. Ed.)
PO 2008

Bescheinigung über das sonderpädagogische Schulpraktikum

gemäß § 8 der Prüfungsordnung (PO) für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.) in der Fassung von 2008 und § 3 der Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.) in der Fassung von 2008.

Frau/ Herr _____ Matrikelnummer _____

Straße _____

PLZ, Wohnort _____

Tel _____ e-mail _____

hat an der das sonderpädagogische Schulpraktikum vorbereitenden Lehrveranstaltung im Sommer-/ Wintersemester _____ ordnungsgemäß teilgenommen.

Datum
der Lehrperson
pel

Unterschrift
Institutsstem-

hat das o.g. Praktikum an unserer Einrichtung

in der Zeit von _____ bis _____

unter der Betreuung von Frau/ Herrn _____ ordnungsgemäß abgeleistet.

Datum/Unterschrift des Mentors/
der Mentorin

Datum/ Unterschrift des Leiters/ der Leiterin/
ggf. Stempel d. Einrichtung

Nach ordnungsgemäßer Teilnahme an vorbereitenden Lehrveranstaltungen und ordnungsgemäßer Ableistung des Praktikums werden 7 Leistungspunkte für das sonderpädagogische Praktikum vergeben.

Datum/ Unterschrift der für das Modul verantwortlichen Lehrperson/ Institutsstempel

Die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen wie folgt beschlossen: Fakultät für Mathematik und Physik, Philosophische Fakultät und Naturwissenschaftliche Fakultät am 16.01.2008, Fakultät für Architektur und Landschaft am 23.01.2008, Fakultät für Elektrotechnik und Informatik am 28.01.2008. Das Präsidium hat die Ordnung am 14.05.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2008 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen

Erster Teil: Masterprüfung

§ 1 Zweck der Prüfungen

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. Durch die Masterprüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling die didaktischen und erziehungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben hat.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Hochschulen den Hochschulgrad „Master of Education“ (abgekürzt: "M. Ed."). Darüber stellt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 2) aus.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.
- (2) Der Umfang des Masterstudiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP) entsprechend ECTS (European-Credit-Transfer-And-Accumulation-System).
- Es gliedert sich in:
- die berufliche Fachrichtung im Umfang von 45 LP (nach Anlage 3),
 - das Unterrichtsfach im Umfang von 30 LP (nach Anlage 3),
 - die Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 30 LP,
 - ein Modul Masterarbeit im Umfang von 15 LP (Anlage 5).

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. Sie besteht aus den Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule entsprechend den Fachspezifischen Anlagen und dem Modul Masterarbeit. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Fachspezifischen Anlagen (Anlage 4).

§ 5 Modul Masterarbeit

- (1) Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit, die in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder in der beruflichen Fachrichtung oder in dem Unterrichtsfach nach Anlage 3 geschrieben wird und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Durch die Masterarbeit soll festgestellt werden, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der gewählten beruflichen Fachrichtung oder dem gewählten Unterrichtsfach oder der Berufs- und Wirtschaftspädagogik (mit fachwissenschaftlichem oder fachdidaktischem Schwerpunkt) selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Masterarbeit ist binnen 5 Monaten nach der Ausgabe des Themas beim Erstprüfer abzuliefern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss in besonderen, vom Prüfling nicht zu vertretenden Ausnahmefällen, die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu einen Monat verlängern.

(4) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(5) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden zu bewerten.

(6) Nicht bestandene Masterarbeiten können einmal wiederholt werden. Das neue Thema ist in angemessener Frist auszugeben, in der Regel innerhalb von 8 Wochen nach der Bewertung der ersten Arbeit.

(7) Die mündliche Prüfung findet vor einer Prüfungskommission nach § 20 Abs. 6 statt. In der Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, die im Studium erworbenen Kompetenzen systematisch in Bezug zur Schulpraxis zu setzen und über relevante Aspekte seines späteren Berufsfeldes in einen kritisch-diskursiven Dialog zu treten. In der Prüfung sollen ferner fachliches Einordnungs- und Überblickswissen mit Bezug auf die schulische Umsetzung sowie vertiefte berufspädagogische Kenntnisse nachgewiesen werden. Die fächerübergreifende gemeinsam benotete mündliche Prüfung dauert insgesamt mindestens 60 Minuten. Für die bestandene mündliche Prüfung werden 2 LP vergeben. Eine nicht bestandene mündliche Prüfung im Rahmen des Moduls Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 6 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle entsprechend den fachspezifischen Anlagen geforderten Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit bestanden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nach § 4 in Verbindung mit Anlage 4 erforderlichen Prüfungsleistung gemäß § 11 nicht mehr möglich ist.

Zweiter Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 7 Zulassung

(1) Für die Masterprüfung ist zugelassen, wer im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung zum Modul Masterarbeit (Masterarbeit und mündliche Prüfung) muss gesondert beantragt werden. Sie setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 80 LP erworben wurden und berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von 52 Wochen nachgewiesen werden. Kann der Nachweis über 52 Wochen berufspraktische Tätigkeiten nicht erbracht werden, kann zunächst nur die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen, zur mündlichen Prüfung kann erst dann zugelassen werden, wenn der Nachweis über die berufspraktischen Tätigkeiten im Umfang von 52 Wochen erbracht ist.

(3) Die Zulassung nach Abs. 2 wird versagt, wenn
die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind

(4) Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8 Meldung

Für jede Prüfungsleistung oder jede Modulprüfung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Meldung erforderlich.

§ 9 Praktika

Im Rahmen des Studiums der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfachs nach Anlage 3 ist ein schulisches Praktikum im Umfang von 6 Wochen (entsprechend mindestens 4 Wochen in der beruflichen Fachrichtung und mindestens 2 Wochen im Unterrichtsfach) an einer berufsbildenden Schule abzuleisten. Das Schulpraktikum ist in Module der beruflichen Fachrichtungen und der Unterrichtsfächer integriert. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können sein:

1. Klausur (Abs. 3)

2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Laborübungen (Abs. 7)
6. Seminararbeit (Abs. 8)
7. Projektbericht (Abs. 9)
8. Präsentation (Abs. 10)
9. Sportpraktische Präsentation (Abs. 11)
10. Bestimmungsübungen (Abs. 12)
11. Exkursionsbericht (Abs. 13)
12. Praktikumsbericht (Abs. 14)
13. Testate (Abs. 15)

(2) Studienleistungen sind entsprechend den fachspezifischen Anlagen zu erbringen. In der Regel ist zu jeder Lehrveranstaltung mit Ausnahme der Vorlesungen eine Studienleistung zu erbringen. Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilen entsprechend den Absätzen 3 bis 14 nach Wahl der Lehrenden bestehen. Der Umfang richtet sich nach den Leistungspunkten des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung.

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden statt. Mündliche Ergänzungsprüfungen finden vor zwei Prüfenden statt. Die oder der Beisitzende wird von der oder dem Prüfenden bestellt. Sie oder er ist vor der Notenfestlegung zu hören.

Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Dauer ist in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(7) Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen können eine Mindestanwesenheit sowie mündliche Kurzprüfungen verlangt werden, wobei Abs. 4 nicht auf mündliche Kurzprüfungen anzuwenden ist.

(8) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(9) In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden.

(10) Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe von Medien und seine Darbietung im mündlichen Vortrag. Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(11) Eine sportpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die oder der

Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Wenn der Prüfling zustimmt und sofern die räumlichen Gegebenheiten es zulassen, können Studierende, die nicht an der Prüfung beteiligt sind, der Präsentation beiwohnen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(12) Eine Bestimmungsübung ist eine selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen taxonomischen Niveau. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in der fachspezifischen Anlage festgelegt.

(13) Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben.

(14) In einem Praktikumsbericht sollen die Vorbereitung, Durchführung und kritische Reflexion des Praktikums schriftlich dargestellt werden. Der Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(15) Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. Erworben Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(16) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(17) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers abgeschlossen. Die Art der Prüfungsleistung wird zu Beginn eines jeden Semesters bekanntgegeben. Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(18) Studierende können sich weiteren als den in den fachspezifischen Anlagen zum Erreichen der erforderlichen Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 vorgesehenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Modulverzeichnis gemäß Anlage 2a aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer nicht bestandenen Modulprüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Weitere Wiederholungen sind nur nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen zulässig.

(2) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 10 Abs. 1 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 10 Abs. 4 entsprechend. Aufgrund dieser Ergänzungsprüfung kann keine bessere Note als die Note „ausreichend“ erzielt werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 12 oder § 13 Anwendung findet.

(3) Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen.

(4) Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist nur einmal und nur in je einem Modul der beruflichen Fachrichtung, des Unterrichtsfachs und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik zulässig. Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. Das Verfahren der Notenverbesserung gilt nicht für das Modul Masterarbeit.

(5) In dem selben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt

(1) Der Rücktritt von einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt oder einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, im Zweifelsfall fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Abgabetermin kann wegen nachgewiesener Erkrankung in der Regel um maximal zwei Wochen hinausgeschoben werden.

(3) Wurden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die Prüfungsleistung soll zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Beim Versuch das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach Abgabe der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden und die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich, sofern in den Fachspezifischen Anlagen keine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde, als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte dienen. Die fachspezifischen Anlagen können bestimmen, dass jede einzelne

Prüfungsleistung einer Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden muss. Im Modul Masterarbeit müssen beide Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Note der beruflichen Fachrichtung, des Unterrichtsfaches und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik errechnet sich als gewichtetes Mittel aller Noten der zugehörigen Module. Die Leistungspunkte der Module dienen als Gewichte.

(8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung, des Unterrichtsfachs, der Berufs- und Wirtschaftspädagogik nach Anlage 3 sowie der Note des Moduls Masterarbeit. Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

§ 15 Leistungspunkte

(1) Gemäß § 3 Abs. 2 sind im Masterstudium insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben. Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Leistungspunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 10 Abs. 18 ausgewiesen werden.

(2) Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Studienbereiche regelt § 3 Abs. 2 in Verbindung mit den fachspezifischen Anlagen. Die Zuordnung von Leistungspunkten zu Prüfungs- und ggf. Studienleistungen ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen.

(3) Jedes Modul schließt in der Regel mit mindestens einer benoteten Prüfungsleistung ab.

§ 16 Anrechnung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Umfang und Inhalt der Leistungen denjenigen entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird. Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Fachvertreterinnen oder Fachvertreter einzuholen.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(4) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet. Für angerechnete Prüfungs- und Studienleistungen werden Leistungspunkte entsprechend den Modulen vergeben, für die die Anrechnung erfolgt ist. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 18 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfung erstmals bestanden war. Dem Zeugnis wird

eine Übersicht über die bestandenen Module (Anlage 2a) sowie ein Diploma Supplement beigefügt.

(2) Über die erstmalig und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen enthält sowie die zugeordneten Leistungspunkte. Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 19 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören 5 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar 3 Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, 1 Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und zur selbständigen Lehre berechtigt ist, sowie 1 Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz muss in der Regel von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden von den beteiligten Fakultäten gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 20 Prüfende und Beisitzende, Prüfungskommission

(1) Alle in dem betreffenden Fachgebiet zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.

(3) Die Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen erfolgt durch eine Prüfende oder einen Prüfenden. Masterarbeiten werden durch zwei Prüfende bewertet.

(4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden statt. Mündliche Ergänzungsprüfungen finden vor zwei Prüfenden statt. Die oder der Beisitzende wird von der oder dem Prüfenden bestellt. Sie oder er ist vor der Notenfestlegung zu hören.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 19 Abs. 7 entsprechend.

(6) Für die mündliche Prüfung im Rahmen des Moduls Masterarbeit wird eine Prüfungskommission gebildet. Dieser gehören an: Eine Prüferin oder ein Prüfer, die oder der die Fachwissenschaft und/oder die Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung vertritt und eine Prüferin oder ein Prüfer, die oder der die Fachwissenschaft und/oder die Fachdidaktik des Unterrichtsfachs oder die Berufs- und Wirtschaftspädagogik nach Anlage 3 vertritt. An der Prüfung können Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde, von ihr beauftragte Personen, sowie Vertreterinnen und Vertreter der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Katholischen Kirche beobachtend teilnehmen. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Für die Mitglieder der Hochschule kann die oder der Studierende Vorschläge machen. Diesen soll nach Möglichkeit entsprochen werden, sie begründen aber keinen Anspruch.

§ 21 Verfahrensvorschriften

(1) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, denen die Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden. Verwaltungsakte können ortsüblich öffentlich bekannt gegeben werden.

(2) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,

oder ob 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10. 2008 in Kraft.

Anlage 1 (zu § 2)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
MASTERURKUNDE

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht mit dieser Urkunde
 Frau/Herrn*,
 geb. am in,
 den Hochschulgrad

Master of Education (M. Ed.)

nachdem die Prüfung im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ am bestanden wurde.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2 (zu §18 Abs. 1)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr*,
 geboren am in,
 hat die Masterprüfung im Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schule“ mit der Gesamtnote¹ bestanden.

Masterarbeit über das Thema: (Note)(Leistungspunkte)

	Note	Leistungspunkte (ECTS)
Berufliche Fachrichtung.....
Unterrichtsfach.....
Beruf- und Wirtschaftspädagogik
Modul Masterarbeit

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Prüfungsleistungen beigelegt.

Anlage 2a (zu § 18 Abs. 1)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
VERZEICHNIS DER BESTANDENEN MODULE

Frau/Herr*,
 geboren am in,
 hat im Rahmen der Prüfung im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ folgende
 Module und Prüfungsleistungen bestanden.

Modul 1* Note¹ Leistungspunkte (ECTS)

Modul 2* Note¹ Leistungspunkte (ECTS)

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

* Zutreffendes einsetzen. Bei angerechneten Prüfungsleistungen den Name der Institution angeben.

Anlage 1 (zu § 2)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

CERTIFICATE

With this certificate the University of Hannover awards

Mrs./Mr.*,

born, in,

the degree of

Master of Education (M. Ed.)

The above named student has fulfilled the examination requirements in the Master programme
"Lehramt an berufsbildenden Schulen"

Date issued

(Official Stamp/Seal) Hannover,

Chair of the Board of Examiners

*Select as applicable

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.*

born in

has passed the Master's Examination in the Master Programme "Lehramt an berufsbildenden Schulen" with the overall grade¹ :

Subject of Master's thesis grade.....credits.....

Subject of examination	grade	credits
.....
.....
Teacher-training section:		
.....
Module Master's thesis		
.....
Master's thesis	grade	credits
.....

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

* Select as applicable

1 grades: very good, good, fair, satisfactory

A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination.

Anlage 2a (zu § 18 Abs. 1)

Gottfried Wilhelm Leibniz University of Hannover ACADEMIC RECORD		
Mrs./Mr.*,		
born, in,		
has successfully passed the following courses in the Master Programme "Lehramt an berufsbildenden Schulen"		
Module 1*	Grade ¹	Credit points (ECTS)
Module 2*		
(Official Stamp/Seal) Hannover,		
Chair of the Board of Examiners		
1 grades: very good, good, satisfactory, sufficient		
* Select as applicable. In the case of credit recognized for examinations passed elsewhere: name of higher education institution.		

Anlage 3 (zu § 3 Abs. 2)

Folgende berufliche Fachrichtungen können gemäß § 3 Abs. 2) gewählt werden:

- Bautechnik
- Elektrotechnik
- Farbtechnik und Raumgestaltung
- Holztechnik
- Lebensmittelwissenschaft
- Metalltechnik
- Ökotoxikologie

Folgende Unterrichtsfächer können gemäß § 3 Abs. 2) gewählt werden:

- Biologie *
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Evangelische Religion
- Katholische. Religion
- Mathematik
- Politik
- Physik
- Sozial-/ Sonderpädagogik in der beruflichen Bildung
- Sport

* Das Fach Biologie ist nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Ökotoxikologie studierbar.

Anlage 4: Fachspezifische Anlagen

1. Fachspezifische Anlage Berufs- und Wirtschaftspädagogik (30 LP)

Anmerkungen:

- Studienleistungen sind spätestens nach 6 Monaten nach Beendigung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu erbringen.
- Die Prüfungsleistung eines Moduls kann erst erbracht werden, wenn alle dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen besucht sind.
- Die Modulprüfung eines Moduls kann, bei Nicht-Bestehen, zweimal wiederholt werden.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Modul 1: Pädagogische, psychologische und soziologische Aspekte beruflichen Lehrens und Lernens	Didaktische Theorien und Konzepte, Methoden und Medien zur Gestaltung beruflicher Lehr- und Lernprozesse		mündliche Prüfung (20 Minuten)	9	270 Std.
	Pädagogische Psychologie im Handlungsfeld von beruflichem Lehren und Lernen				
	Soziologie von Arbeit und Beruf				
Modul 2: Funktionen und Strukturen im System beruflicher Aus- und Weiterbildung	Historische, organisatorische, curriculare und rechtliche Aspekte der schulischen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung		mündliche Prüfung (20 Minuten)	9	270 Std.
	Nationale und internationale Entwicklungen in der schulischen und außerschulischen beruflichen Aus- und Weiterbildung				
	Förderpädagogische Aspekte beruflichen Lehrens und Lernens				
Modul 3: Innovationen im System der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Qualitätssicherung und -entwicklung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung		mündliche Prüfung (20 Minuten)	12	360 Std.
	Reformansätze in der beruflichen Aus- und Weiterbildung				
	Aspekte der Professionalisierung von Lehrkräften in der beruflichen Aus- und Weiterbildung				
	Themen und Methoden aktueller Berufsbildungsforschung				

2. Fachspezifische Anlagen zu den beruflichen Fachrichtungen

a.) Bautechnik

Anmerkungen:

- Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module und der Zeitpunkt von Prüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben.
- Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte ist die regelmäßige Teilnahme.
- Die Studienleistungen in den einzelnen Modulen sind in den Modulbeschreibungen in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen zum Beginn des jeweiligen Semesters benannt.
- Alle einem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen müssen mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

Pflichtmodule (42 LP):

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Fertigungstechnik II	Vorlesung		Klausur (180 Min.)	6	180 Std.
	Übung				
Bauphysik II	Vorlesung		Hausarbeit (60 Std.)	6	180 Std.
	Übung				
Bau-/Stadtbau- und Kunstgeschichte I	Vorlesung Teil A		Klausur (60 Min.) und Hausarbeit (60 Std.)	5	150 Std.
	Vorlesung Teil B				
Tragkonstruktion II	Vorlesung		Mehrere Hausarbeiten (insgesamt 135 Std.) und Klausur (120 Min.)	8	240 Std.
	Übung				
Technischer Ausbau II	Vorlesung		Hausarbeit (60 Std.), und mündliche Prüfung (30 Min.)	5	150 Std.
	Übung				
Fachdidaktik II	Seminar		Mehrere Hausarbeiten (insgesamt 60 Std.)	6	180 Std.
Fachdidaktik III	Seminar		Mehrere Hausarbeiten (insgesamt 60 Std.)	6	180 Std.

Wahlpflichtmodule (6 LP):

Eines der folgenden Module ist zu wählen.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Tragkonstruktion III	Vorlesung		Hausarbeit (80 Std.)	6	180 Std.
	Übung				
Tragkonstruktion IV	Vorlesung		Hausarbeit (80 Std.)	6	180 Std.
	Übung				
Tragkonstruktion V	Vorlesung		Hausarbeit (80 Std.)	6	180 Std.
	Übung				

b.) Elektrotechnik

Anmerkungen:

- Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen regelt der Kompetenzbereiche- und Modulkatalog (Ku-MoK) und das Vorlesungsverzeichnis für die Studiengänge in den Bereichen Elektrotechnik und Informatik. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.
- Grundlage für alle Module: regelmäßige Teilnahme. Die Studienleistungen werden jeweils von dem/der Modulverantwortlichen festgelegt. Sie sind im Modulkatalog in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen beschrieben.
- Die Klausurdauer beträgt typischerweise 25 Minuten pro Leistungspunkt (LP), die Dauer der mündlichen Prüfung typischerweise 10 Minuten pro Leistungspunkt (LP). Näheres regelt der Kompetenzbereiche- und Modulkatalog (KuMoK).

Pflichtbereich

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Automatisierungstechnik	Regelungstechnik I	Studienleistung	Klausur oder mdl. Prüfung	4 LP	120 h
	Übung zur Regelungstechnik				
	Industrielle Steuerungstechnik	Studienleistung	Klausur oder mdl. Prüfung	4 LP	120 h
	Übung zur Industriellen Steuerungstechnik				
Fachdidaktische Theorie	Energietechnik I für Lehrkräfte		Klausur oder mdl. Prüfung	3LP	090 h
	Energietechnik II für Lehrkräfte		Klausur oder mdl. Prüfung	3 LP	090 h
	Kommunikationstechnik I für Lehrkräfte		Klausur oder mdl. Prüfung	3 LP	090 h
	Kommunikationstechnik II für Lehrkräfte		Klausur oder mdl. Prüfung	3 LP	090 h
Fachdidaktische Praxis-Studien	Gestaltung und Erprobung berufspraktischer Lehr- / Lernarrangements	Studienleistung	mündliche Prüfung (30min)	1 LP	030 h
	Fachdidaktisches Projekt I	Studienleistung		3 LP	090 h
	Fachdidaktisches Projekt II	Studienleistung	mündliche Prüfung (30min)	5 LP	150 h

Wahlpflichtbereich

- Im Wahlpflichtbereich wählen die Studierenden Lehrveranstaltungen des Moduls „Fachwissenschaftliche Vertiefung Elektrotechnik nach Maßgabe des Kompetenzbereiche- und Modulkatalogs aus und besuchen in diesem Modul die entsprechende Anzahl von Vorlesungen und Übungen und erbringen alle Studien- und Prüfungsleistungen.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Fachwissenschaftliche Vertiefung Elektrotechnik	Vorlesung I	Studienleistung	Klausur oder mdl. Prüfung	4 LP	120 h
	Übung zur Vorlesung I				
	Vorlesung II	Studienleistung	Klausur oder mdl. Prüfung	4 LP	120 h
	Übung zur Vorlesung II				
	Affines Oberstufenlabor	Laborübungen		8 LP	240 h

c.) Farbtechnik und Raumgestaltung

Anmerkungen:

- Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module und der Zeitpunkt von Prüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben.
- Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte ist die regelmäßige Teilnahme.
- Die Studienleistungen in den einzelnen Modulen sind in den Modulbeschreibungen in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen zum Beginn des jeweiligen Semesters benannt.
- Alle einem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen müssen mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Beschichtungs- u. Belegetechnik II	Vorlesung		Klausur 180 min	8 LP	240 h
	Übung				
CAD	Vorlesung		Mehrere Hausarbeiten insgesamt 20h	5 LP	150 h
	Übung				
Gestaltungstechnik I	Vorlesung		Klausur 120 min	5 LP	150 h
	Übung				
Gestaltungstechnik II	Vorlesung		Mündliche Prüfung 30 min	5 LP	150 h
	Übung				
Gestaltungstechnik III	Vorlesung		Präsentation 30 min	5 LP	150 h
	Übung				
Fachdidaktik II	Seminar		Mehrere Hausarbeiten insgesamt 60 h	6 LP	180 h
Fachdidaktik III	Seminar		Mehrere Hausarbeiten insgesamt 60 h	6 LP	180 h

Wahlpflichtmodule

Eines der folgenden Module ist zu wählen:

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte II	Seminar		Referat und Hausarbeit 60 h	5 LP	150 h
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte III	Seminar		Referat und Hausarbeit 60 h	5 LP	150 h
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte IV	Seminar		Referat und Hausarbeit 60 h	5 LP	150 h
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte V	Seminar		Referat und Hausarbeit 60 h	5 LP	150 h
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte VI	Seminar		Referat und Hausarbeit 60 h	5 LP	150 h
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte VII	Seminar		Referat und Hausarbeit 60 h	5 LP	150 h
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte VIII	Seminar		Referat und Hausarbeit 60 h	5 LP	150 h
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte IX	Seminar		Referat und Hausarbeit 60 h	5 LP	150 h
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte X	Seminar		Referat und Hausarbeit 60 h	5 LP	150 h
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte XI	Seminar		Referat und Hausarbeit 60 h	5 LP	150 h
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte XII	Seminar		Referat und Hausarbeit 60 h	5 LP	150 h

d.) Holztechnik

Anmerkungen

- Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module und der Zeitpunkt von Prüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben.
- Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte ist die regelmäßige Teilnahme.
- Die Studienleistungen in den einzelnen Modulen sind in den Modulbeschreibungen in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen zum Beginn des jeweiligen Semesters benannt.
- Alle einem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen müssen mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Bau- und Möbelgestaltung	Vorlesung		Präsentation 30 min	6 LP	180 h
	Übung				
Fertigungs- und Montagetechnik II	Vorlesung		Klausur 180 min	6 LP	180 h
	Übung				
Fertigungs- und Montagetechnik III	Vorlesung		Mündliche Prüfung 30 min	5 LP	150 h
	Übung				
Betriebsplanung	Vorlesung		Klausur 120 min	6 LP	180 h
	Übung				
Fachdidaktik II	Seminar		Mehrere Hausarbeiten insgesamt 60 h	6 LP	180 h
Fachdidaktik III	Seminar		Mehrere Hausarbeiten insgesamt 60 h	6 LP	180 h

Wahlpflichtmodule

Eines der folgenden Module ist zu wählen:

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte II	Seminar		Mehrere Hausarbeiten insgesamt 60 h	5 LP	150 h
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte III	Seminar		Mehrere Hausarbeiten insgesamt 60 h	5 LP	150 h
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte IV	Seminar		Mehrere Hausarbeiten insgesamt 60 h	5 LP	150 h
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte V	Seminar		Mehrere Hausarbeiten insgesamt 60 h	5 LP	150 h
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte VI	Seminar		Mehrere Hausarbeiten insgesamt 60 h	5 LP	150 h
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte VII	Seminar		Mehrere Hausarbeiten insgesamt 60 h	5 LP	150 h
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte VIII	Seminar		Mehrere Hausarbeiten insgesamt 60 h	5 LP	150 h
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte IX	Seminar		Mehrere Hausarbeiten insgesamt 60 h	5 LP	150 h
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte X	Seminar		Mehrere Hausarbeiten insgesamt 60 h	5 LP	150 h
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte XI	Seminar		Mehrere Hausarbeiten insgesamt 60 h	5 LP	150 h
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte XII	Seminar		Mehrere Hausarbeiten insgesamt 60 h	5 LP	150 h

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Technischer Ausbau I	Vorlesung		Mehrere Hausarbeiten insgesamt 70h und Klausur 120min	5 LP	150 h
	Übung				
	Exkursion				
Bauphysik II	Vorlesung		Hausarbeit 60 h	6 LP	180 h
	Übung				

e.) Lebensmittelwissenschaft

Anmerkungen

- Die Modulprüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Sie kann erst erbracht werden, wenn alle dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen besucht sind. Teilprüfungsleistungen können nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung erbracht werden.
- Die kontinuierliche aktive Teilnahme wird vorausgesetzt.

Name des Moduls	Sem.	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
L 16: Spezielle Humanernährung	2.	(A) Pathophysiologie und Pathobiochemie ernährungsassoziierte Erkrankungen		Mündliche Prüfung (30 Min.) <u>oder</u> Klausur (90 Min.) <u>oder</u> Referat <u>oder</u> Hausarbeit	6	180 Std.
	3.	(B) Ernährung in Prävention und Therapie				
L 17: Recht und Marketing	1.	(A) Lebensmittel- und Verbraucherrecht und Verbraucherschutz		Prüfungsteil A (50%): Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)	6	180 Std.
	1.	(B) Marketingstrategien		Prüfungsteil B (50%): Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)		
L 18: Getränke-technologie	1.	(A) Getränke-technologie I		Klausur (90 Min.) <u>oder</u> Referat	4	120 Std.
	1.	(B) Getränke-technologie II				
L 19: Lebensmittelsicherheit	1.	(A) Qualitätsmanagement und Monitoring		Mündliche Prüfung (30 Min.) <u>oder</u> Klausur (90 Min.) <u>oder</u> Referat <u>oder</u> Hausarbeit	6	180 Std.
	2.	(B) Einführung in die Toxikologie				
L 20: Fachdidaktik für das Ernährungsgewerbe	2.	(A) Vorbereitung des zweiten Schulpraktikums		Prüfungsteil A (50%): Praktikumsbericht	10	300 Std.
	3.	(B) Nachbereitung des zweiten Schulpraktikums				

		(C) Schulpraktikum				
	3.-4.	(D) Spezielle Fragen der Fachdidaktik in ernährungsgewerblichen Berufen		Prüfungsteil B (50%): Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 Min.)		
L 21: Theoretische Grundlagen spezieller Lebensmitteltechnologie	2./3.	(A) Gerätetechnik		Prüfungsteil A (33,3%): Klausur (45 Min.)	9	270 Std.
	2./3.	(B) Verfahrenstechnik und Technologie der Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung		Prüfungsteil B (33,3%): Klausur (45 Min.)		
	2./3.	(C) Verfahrenstechnik und Technologie der Getreideverarbeitung und Süßwarenherstellung		Prüfungsteil C (33,3%): Klausur (45 Min.)		
L 22: Praktische Grundlagen spezieller Lebensmitteltechnologie ¹	3./4.	(A) ¹ Labor für Gerätetechnik		Prüfungsteil A (50%): Praktikumsbericht Prüfungsteil B (50%): Praktikumsbericht	4	120 Std.
	3./4.	(B) ¹ Verfahrenstechnik und Technologie der angewandten Lebensmitteltechnologie: Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung				
	3./4.	(C) ¹ Verfahrenstechnik und Technologie der angewandten Lebensmitteltechnologie: Getreide und Süßwarenherstellung				

¹Es müssen 2 von 3 experimentellen Seminaren besucht und erfolgreich abgeschlossen werden.

f.) Metalltechnik

Anmerkungen:

- Klausuren können abweichend von § 11 Absatz 1 zweimal wiederholt werden.
- Wiederholung von Kursprüfungen

Studierende können auf Antrag und im gleichen Prüfungszeitraum, eine Ergänzungsprüfung (EP) zur Verbesserung der Prüfungsnote durchführen, wenn sie:

- in der Regel mindestens 75% der zum Bestehen notwendigen Punkte der Prüfungsleistung erreicht haben und die Prüfung nicht bestanden haben oder
- diese Prüfung im ersten Versuch bestanden haben und sich in der Regelstudienzeit befinden.

Die Note der EP geht mit 33% in die Gesamtprüfungsleistung ein, eine Verschlechterung der Endnote der Prüfungsleistung ist durch die EP möglich. Prüfung und Ergänzungsprüfung stellen in diesem Fall die Prüfungsleistung dar. Die Prüfungszeit beträgt je Prüfling und Leistungspunkt des Prüfungsfaches in der Regel 5 Minuten.

- Die Klausurdauer beträgt in der Regel 15- 25 Minuten pro Leistungspunkt (LP), die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 5-10 Minuten pro Leistungspunkt.

Pflichtmodule (37 LP):

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Arbeitswissenschaft	Vorlesung		Klausur	4	120 Std.
	Übung				
Fertigungsmanagement	Vorlesung		Klausur	4	120 Std.
	Übung				
Grundlagen der Umformtechnik	Vorlesung		Klausur	4	120 Std.
	Übung				
Automatisierung Steuerungstechnik	Vorlesung		Klausur	4	120 Std.
	Übung				
Konstruktionswerkstoffe	Vorlesung		Klausur	4	120 Std.
	Übung				
Beschichtungstechnik Mikrostrukturierung	Vorlesung		Klausur	4	120 Std.
	Übung				
Spanen	Vorlesung		Klausur	4	120 Std.
	Übung				
Fachdidaktische Praxis-Studien	Gestaltung und Erprobung berufspraktischer Lehr-/ Lernarrangements		mündliche Prüfung (30 min.)	4	120 Std.
	Fachdidaktisches Projekt I				
	Fachdidaktisches Projekt II		mündliche Prüfung (30 min.)	5	150 Std.

Wahlpflichtmodule (8 LP):

Unter den folgenden Wahlpflichtbereichen kann einer gewählt werden und ist mit beiden zugehörigen Modulen zu studieren.

Wahlpflichtbereich 1: Werkstofftechnik

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Gießereitechnik	Vorlesung		Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung	4	120 Std.
	Übung				
Prozesskette im Automobilbau: Vom Werkstoff zum Produkt	Vorlesung		Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung	4	120 Std.
	Übung				

Wahlpflichtbereich 2: Produktentwicklung

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Concurrent Engineering	Vorlesung		Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung	4	120 Std.
	Übung				
Planung und Entwicklung mechatronischer Produkte	Vorlesung		Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung	4	120 Std.
	Übung				

Wahlpflichtbereich 3: Qualitätssicherung in der Produktion

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Datenverarbeitungssysteme	Vorlesung		Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung	4	120 Std.
	Übung				
Qualitätsmanagement	Vorlesung		Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung	4	120 Std.
	Übung				

Wahlpflichtbereich 4: Produktionslogistik

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Produktionsmanagement	Vorlesung		Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung	4	120 Std.
	Übung				
Transporttechnik	Vorlesung		Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung	4	120 Std.
	Übung				

Wahlpflichtbereich 5: Mikrofertigungstechnik

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Produktion elektronischer Systeme	Vorlesung		Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung	4	120 Std.
	Übung				
Mikrosystemtechnik	Vorlesung		Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung	4	120 Std.
	Übung				

Wahlpflichtbereich 6: Unternehmensmanagement

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Logistikmanagement	Vorlesung		Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung	4	120 Std.
	Übung				
Unternehmensführung	Vorlesung		Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung	4	120 Std.
	Übung				

Wahlpflichtbereich 7: Mechatronik in der Produktionstechnik

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Entwurf diskreter Steuerungen	Vorlesung		Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung	4	120 Std.
	Übung				
Werkzeugmaschinen II	Vorlesung		Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung	4	120 Std.
	Übung				

g.) Ökotrophologie

Anmerkungen:

- Die Modulprüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Sie kann erst erbracht werden, wenn alle dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen besucht sind. Teilprüfungsleistungen können nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung erbracht werden.
- Die kontinuierliche aktive Teilnahme wird vorausgesetzt.

Name des Moduls	Sem.	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Ö 15: Wirtschaftslehre der Ökotrophologie	3.	(A) Ökonomie des privaten Haushalts		Klausur (120 Min.)	4	120 Std.
	4.	(B) Betriebswirtschaftliche Organisation von Dienstleistungsbetrieben				
Ö16: Spezielle Humanernährung	2.	(A) Pathophysiologie und Pathobiochemie ernährungsassoziierte Erkrankungen		Prüfungsteil A (Veranstaltungen A, B und C) (75%): Klausur 90 Min., <u>oder</u> mündliche Prüfung (30 min)	9	270 Std.
	3.	(B) Ernährung in Prävention und Therapie				
	2.	(C) Einführung in die Toxikologie				
	2.	(D) Gemeinschaftsverpflegung		Prüfungsteil B (Veranstaltung D) 25%: Klausur (60 Min.) <u>oder</u> mündliche Prüfung (ca. 20 Min.)		
L 17: Recht und Marketing	1.	(A) Lebensmittel- und Verbraucherrecht und Verbraucherschutz		Prüfungsteil A (50%): Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)	6	180 Std.
	1.	(B) Marketingstrategien		Prüfungsteil B (50%): Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)		

Ö 18: Technik und Messtechnik hauswirtschaftlicher Verfahren	1.	(A) Gerätetechnik I		Prüfungsteil A (zu 2/3): Mündliche Prüfung (30 Min.)	8	240 Std.
	2.	(B) Gerätetechnik und Arbeitssicherheit II				
	3.	(C) Labor für Gerätetechnik		Prüfungsteil B (zu 1/3): Praktikumsbericht		
Ö 19: Spezielle Aufgaben und Kompetenzen in Versorgungs- und Betreuungsprozessen	1.	(A) Spezielle Lebenssituationen als Herausforderung an Versorgungs- und Betreuungsangebote		Prüfungsteil A (50%): Klausur (60 Min.)	8	240 Std.
	2.	(B) Zielgruppenorientierte Kommunikationsprozesse		Prüfungsteil B (50%): Referat		
Ö 20: Fachdidaktik für den Unterricht in hauswirtschaftlichen Berufen	2.	(A) Vorbereitung des zweiten Schulpraktikums		Prüfungsteil A (50%): Praktikumsbericht	10	300 Std.
	3.	(B) Nachbereitung des zweiten Schulpraktikums				
		(C) Schulpraktikum				
	3.-4.	(D) Spezielle Fragen der Fachdidaktik in hauswirtschaftlichen Berufen		Prüfungsteil B (50%): Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 Min.)		

3. Fachspezifische Anlagen zu den Unterrichtsfächern

a.) Biologie

Anmerkungen:

- Studien- und Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Kurs- und Modulbeschreibungen und der Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.
- Die Dauer der Prüfungsleistung beträgt bei mündlichen Prüfungen 30 Minuten und bei Klausuren 60 Minuten, falls in den Modulbeschreibungen keine anderen Zeiten angegeben sind.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Zoologische Systematik und (Tier)Artenkenntnis	Zoologische Systematik und Artenkenntnis (V)		Klausur	6	180 Std.
	Zoologische Systematik und Artenkenntnis (P)				
Mikrobiologie II	Mikrobiologie II (V)		Klausur	6	180 Std.
	Mikrobiologie II (P)				
Grundlagen der Ökologie	Grundlagenvorlesung zur Ökologie (V)		Klausur	6	180 Std.
	Grundlagenvorlesung zur Ökologie (P)				
Tier- und Humanphysiologie II	Tier- und Humanphysiologie II (V)		Klausur	6	180 Std.
	Tier- und Humanphysiologie II (P)				
Fachpraktikum	Fachpraktikum Biologie		Praktikumsbericht	6	180 Std.

b.) Chemie**Pflichtmodule:**

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
MAT ⁵ Mathematik	Mathematik I V/Ü (2/1 SWS)		Klausur (120 Min.)	4	120 Std.
CTP-I Physikalische Chemie	Physikalische Chemie I V/Ü (4/2 SWS)		Klausur (180 Min.)	7	210 Std.
Fachpraktikum	Seminar zum Fachpraktikum (2 SWS)		Praktikumsbericht	5	150 Std.
Kernelemente des Chemieunterrichts	Demonstrationspraktikum: Kernelemente des Chemieunterrichts (4 SWS)		Seminararbeit	4	120 Std.

Wahlpflichtmodule⁶:

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
CTW-I ⁷ Physikalische Chemie: Praktikum und Aufbau der Materie	Aufbau der Materie für Master LBS V (1 SWS)		Mündliche Prüfung (30 Min.)	9	270 Std.
	Physikalische Chemie Praktikum P (8 SWS)				
CTW-II ⁸ Praktikum Anorganische Chemie	Anorganische Chemie Praktikum P/S (4/2 SWS)		Mündliche Prüfung (30 Min.)	5	150 Std.
CTW-III ⁹ Fortgeschrittene Organische Chemie für Master LBS	Fortgeschr. Organische Chemie für Master LBS V (1 SWS)		Mündliche Prüfung (30 Min.)	10	300 Std.
	Organische Chemie Praktikum P/S (7/3 SWS)				

⁵ Studierende der beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Farbtechnik & Raumgestaltung, Holztechnik müssen das Modul MAT 1 Mathematik absolvieren.

⁶ Studierende der beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Farbtechnik & Raumgestaltung und Holztechnik müssen das Wahlpflichtmodul CTW-III belegen; Studierende der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik, Lebensmittelwissenschaft, Metalltechnik und Ökotrophologie müssen die Module CTW-I und CTW-II wählen.

⁷ Voraussetzungen für die Teilnahme am Praktikum im Modul CTW-I sind die abgeschlossenen Module MAT und CTL-I (aus dem Bachelorstudiengang Technical Education). Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

⁸ Voraussetzungen für die Teilnahme am Praktikum im Modul CTW-II sind die abgeschlossenen Module CTL-I und CTL-III (aus dem Bachelorstudiengang Technical Education) und das Bestehen der Sicherheitsklausur. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

⁹ Voraussetzungen für die Teilnahme am Praktikum im Modul CTW-III sind ein abgeschlossenes Praktikum aus CTL-II und die abgeschlossenen Module CTL-I und CTL-VII (aus dem Bachelorstudiengang Technical Education). Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

c.) Deutsch

Pflichtmodule (6 LP):

Studienleistungen sind grundsätzlich in den Modulbeschreibungen in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen festgelegt. Die Veranstaltung im Modul D 2 muss sich thematisch von der bereits im BA belegten Veranstaltung zur Didaktik unterscheiden.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
D 2 Fachdidaktik TE	D 2.1 Fachdidaktik der deutschen Literatur <u>oder</u> D 2.2 Fachdidaktik der deutschen Sprache		Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <u>oder</u> Klausur (60 Min.) <u>oder</u> Unterrichtsentwurf	6	180 Std.
	Fachpraktikum				

Wahlpflichtmodule (24 LP):

Unter den folgenden Modulen sind drei Module zu wählen, darunter mindestens je eines aus dem Bereich Literatur (L3-L6) und eines aus dem Bereich Sprachwissenschaft (S3-S7) – soweit sie nicht bereits im BA absolviert wurden.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
L 3 Literaturgeschichte II: Autor, Werk, Problem	L 3.1 Seminar zur Literaturgeschichte		Hausarbeit <u>oder</u> Referat in einem Seminar (entweder in L 3 <u>oder</u> in L 4 muss die Prüfungsleistung eine Hausarbeit sein)	8	240 Std.
	L 3.2 Seminar zur Literaturgeschichte <u>oder</u> L 3.3: zwei Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zur Literaturgeschichte				
L 4 Literatur, Medien, Kultur	L 4.1 Seminar zu Literatur, Medien, Kultur		Hausarbeit <u>oder</u> Referat in einem Seminar (entweder	8	240 Std.

	L 4.2 Seminar zu Literatur, Medien, Kultur <u>oder</u> L 4.3 zwei Veranstaltungen (Vorlesung, Lektüre- kurs, Übung) zu Litera- tur, Medien, Kultur		in L 3 <i>oder</i> in L 4 muss die Prüfungsleistung eine Hausarbeit sein)		
L 5 Gegenwartsliteratur	L 5.1 Seminar zur Gegen- wartsliteratur		Hausarbeit <u>oder</u> Referat <u>oder</u> Semi- nararbeit	8	240 Std.
	L 5.2 Seminar zur Gegen- wartsliteratur <u>oder</u> L 5.3 zwei Veranstaltungen (Vorlesung, Lektüre- kurs, Übung) zur Ge- genwartsliteratur				
L 6 Literarische Bildung und kulturelle Praxis	L 6.1 Seminar		Hausarbeit <u>oder</u> Referat <u>oder</u> Semi- nararbeit	8	240 Std.
	L 6.2 Seminar <u>oder</u> L 6.3 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektüre- kurs, Übung)				
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	S 3.1 Vorlesung <u>oder</u> Semi- nar zur Soziolinguistik		Klausur (120 Min.) <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prü- fung	8	240 Std.
	S 3.2 Vorlesung <u>oder</u> Semi- nar zur Medienkom- munikation				
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	S 4.1 Seminar		Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	8	240 Std.
	S 4.2 Seminar, Vorlesung <u>oder</u> Übung				
S 5 Bedeutung, Gebrauch, Erwerb	S 5.1 Seminar, Vorlesung <u>und/oder</u> Übung		Hausarbeit (15-20 Seiten) <u>oder</u> Klausur (60 Min.)	8	240 Std.
	S 5.2 Seminar				

S 6 Syntax	S 6.1 Seminar zur Syntax		Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	8	240 Std.
	S 6.2 Seminar, Vorlesung <u>oder</u> Übung zur Syntax				
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und als Zweitsprache	S 7.1 Praxisseminar zu DaF/DaZ		Hausarbeit (15-20 Seiten) <u>oder</u> Klausur (60 Min.) in S 7.2	8	240 Std.
	S 7.2 Seminar zu DaF/DaZ				

d.) Englisch

Anmerkungen:

- Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen regelt der Modulkatalog. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.
- Grundlage für alle Kurse/Module: regelmäßige Teilnahme. Die hier aufgeführten Studienleistungen werden näher geregelt und spezifiziert in den Course Descriptions (Beschreibung der Lehrveranstaltungen) des Englischen Seminars. Unter "Seminararbeit" als Studienleistung wird z. B. verstanden: (kurze) schriftliche Lernüberprüfungen (reading quizzes), ein Seminarprojekt, Protokolle, mündliche Beiträge.
- Sofern nicht einzelnen Veranstaltungen zugewiesen, prüfen die hier aufgeführten Prüfungsleistungen Gesamtmodulinhalte ab und sind veranstaltungsübergreifend. Nichtbestandene Modulprüfungen können einmalig wiederholt werden; Wiederholungsprüfungen werden grundsätzlich mündlich abgenommen. Im Laufe des Masterstudiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen im Fach Englisch können insgesamt zwei Modulprüfungen jeweils ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen davon ist das Modul Master-Arbeit.

Pflichtmodule:

Name des Moduls	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Advanced Linguistics	LingA2 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	Hausarbeit (10-12 Seiten)	5	150 Std.
Contexts of English Language Use	SPEP (2 SWS) English for Professional Use	Seminararbeit/ Referat/ Übungen	Hausarbeit in SPVE (2500 Wörter)	6	180 Std.
	SPVE (2 SWS) Varieties of English Language Use	Seminararbeit/ Referat/ Übungen			
Advanced Methodology of Teaching English as a Foreign Language mit Schulpraktikum	DidA1: Culture, Text & Media (2 SWS) ODER	Referat/ Seminararbeit/ Hausarbeit	Hausarbeit (10-12 Seiten) in DidA1 oder DidA2 nach Wahl der Studierenden	9	270 Std.
	Did A2: Language & Media (2 SWS)				
	Planung & Analyse von Englischunterricht		Praktikumsbericht (mind. 5000 Wörter) ¹		
	Praktikum in der Schule (2 Wochen)				

¹Eine Ausnahmeregelung besteht für diejenigen Studierenden, denen ein Aufenthalt als *Teaching Assistant* o.ä. als Fachpraktikum angerechnet wird. Die Prüfungsleistung wird in einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) zu Zielen, Inhalten und Konzeptionen der Tätigkeit als *Teaching Assistant* erbracht.

Wahlpflichtmodule

Studierende, die im Studiengang Bachelor Technical Education das Modul *Foundations American Studies 1* belegt haben, belegen nun im Masterstudiengang das Modul *Foundations British Studies 2*. Studierende, die im Studiengang Bachelor Technical Education das Modul *Foundations British Studies 1* belegt haben, belegen nun im Masterstudiengang das Modul *Foundations American Studies 2*.

Name des Moduls	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Foundations <i>American Studies 2</i>	AmerF4 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	Klausur (90 min.)	10	300 Std.
	AmerF2 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture I	Seminararbeit			
	AmerF3 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture II	Seminararbeit			
Foundations <i>British Studies 2</i>	BritF4 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	Klausur (90 min.)	10	300
	BritF2 (2 SWS) Survey of British and Anglophone Literatures & Cultures I	Seminararbeit			
	BritF3 (2 SWS) Survey of British and Anglophone Literatures & Cultures II	Seminararbeit			

e.) Evangelische Religion

Anmerkungen:

- Sofern nicht festgelegt ist, in welcher Lehrveranstaltung des Moduls eine Prüfungsleistung erbracht werden muss, wird dies gleichfalls in Absprache zwischen Lehrenden und zu Prüfenden festgelegt.
- Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist im aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen.
- Wiederholungsprüfungen nach § 11 können als mündliche Prüfungen stattfinden, ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit. Es kann insgesamt eine nicht bestandene Modulprüfung auch ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit.
- Im Verlauf des Studiums müssen sowohl mündliche wie schriftliche Prüfungsleistungen erbracht werden.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Vertiefungsmodul 7 Fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik		Hausarbeit (i. d. R. 10 – 12 Seiten)	10	300 Std.
	VM 7b Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik <i>oder</i> VM 7c Christliche Motive in der Kultur(-geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik				
Aufbaumodul 6 Berufskompetenz	AM 2c Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern		Mündliche Prüfung (30 Min) <i>oder</i> Hausarbeit (i. d. R. 10 – 12 Seiten)	12	360 Std.
	AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog				
	VM 6b Beruf: Religionspädagoge/in – arbeiten an einem Selbstkonzept				
Aufbaumodul 7 Fachpraktikum	AM 7a Fachpraktikum		Hausarbeit (i. d. R. 10 – 12 Seiten)	8	240 Std.

f.) Katholische Religion

Anmerkungen:

- Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen regelt der Modulkatalog.
- Zur Vergabe der Leistungspunkte ist neben den bestandenen Prüfungsleistungen der Nachweis der Studienleistungen und die regelmäßige Teilnahme erforderlich.
- Die Wiederholungsprüfungen finden als mündliche Prüfungen statt.
- Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen muss in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer/einem evangelischen und einer/einem katholischen Dozentin/Dozenten gemeinsam verantwortet wird, sofern im Wahlpflichtbereich nicht Aufbaumodul 5 gewählt wird.

Pflichtmodule (24 LP):

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Fachpraktikum	Vorbereitende Lehrveranstaltung		Praktikumsbericht	7	210 Std.
	Fachpraktikum				
Vertiefungsmodul 5: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Moraltheologie/ Christliche Sozialwissenschaften	VM 5a Glaube und sittliches Handeln (2 SWS)		Hausarbeit (in der Regel 10-12 Seiten)	9	270 Std.
	VM 5b Kirche und Gesellschaft (2 SWS)				
Vertiefungsmodul 6: Fachdidaktische Differenzierung:	VM 6a Didaktik des Religionsunterrichts (2 SWS)		mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (90 Min.)	8	240 Std.
	VM 6b Methodik des Religionsunterrichts (2 SWS)				

Wahlpflichtmodule (6 LP):

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von **mindestens 6 LP** gewählt werden.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Vertiefungsmodul 4: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Exegese	VM 4a Exegese und Theologie des AT (2 SWS)		Hausarbeit (in der Regel 10-12 Seiten)	9	270 Std.
	VM 4b Exegese und Theologie des NT (2 SWS)				
Vertiefungsmodul 7: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik	VM 7a Theologische Anthropologie (2 SWS)		mündliche Prüfung (20 Min.) <i>oder</i> Klausur (90 Min.)	6	180 Std.
	VM 7b Christologie/Soteriologie (2 SWS)				
Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	AM 4a Religionsphilosophie/Religionskritik (2 SWS)		mündliche Prüfung (20 Min.) <i>oder</i> Klausur (90 Min.) in AM 4a oder AM 4b	6	180 Std.
	AM 4b Religion in biographischer Sozialisation (2 SWS)				
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	AM 5 Ökumenische Theologie - konfessionell-kooperatives Modul		mündliche Prüfung (20 Min.) <i>oder</i> Klausur (90 Min.)	3	90 Std.
Aufbaumodul 6: Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär	AM 6 Theologie im Kontext der Wissenschaften - interdisziplinäres Modul		mündliche Prüfung (20 Min.) <i>oder</i> Klausur (90 Min.)	3	90 Std.

g.) Mathematik

Anmerkungen:

- Eine nicht bestandene Projekt- oder Masterarbeit kann einmal mit einer anderen Problemstellung, alle übrigen nicht bestandenen Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- Alle Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Wiederholungs-Prüfungszeitraum des übernächsten Semesters abzuschließen, ohne dass es einer erneuten Anmeldung bedarf.
- Nach einer gescheiterten ersten Wiederholungsprüfung wird eine Studienberatung empfohlen.
- Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt etwa 2-3 Minuten dauern.
- Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren etwa 10-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

Pflichtmodule (28 LP):

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Praktische Mathematik für LbS ¹	Numerische Mathematik I (4 SWS)	Hausübungen	Klausur zur Numerischen Mathematik I	10	300 Std.
	Üb. zur Num. Math. I (2 SWS)				
Stochastische Methoden für LbS ¹	Stochastik A (2 SWS)	Hausübungen	Klausur	10	300 Std.
	Übungen zur Stochastik A (1 SWS)				
	Stochastik B (2 SWS)	Hausübungen	Klausur		
	Übungen zur Stochastik B (1 SWS)				
Fachdidaktik Mathematik ²	Fachdidaktische Veranstaltungen des Faches Mathematik im Umfang von mindestens (6 SWS)	Hausübungen oder Seminararbeit oder Referat	Mündliche Prüfung oder Klausur	8	240 Std.

¹ Eines dieser Module ist zu wählen. Es muss das Modul gewählt werden, das nicht bereits im Bachelorstudiengang gewählt wurde.

² Es müssen Lehrveranstaltungen gewählt werden, die nicht bereits im Bachelorstudiengang belegt wurden.

Wahlpflichtmodul (12 LP):

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Wahlpflichtmodul	Eine der Vorlesungen ³ (4 SWS) Algebra I, Zahlentheorie, Topologie	Hausübungen	Mündliche Prüfung oder Klausur nach Wahl des Dozenten (10 LP)	12	360 Std.
	Übungen dazu (2 SWS)				
	Proseminar (2 SWS)		Seminarvortrag (2 LP)		

³ Diese Auflistung ist nicht abschließend. Weitere mögliche Lehrveranstaltungen sind dem aktuellen Studienführer oder dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

h.) Physik**Anmerkungen:**

- Eine nicht bestandene Projekt- oder Masterarbeit kann einmal mit einer anderen Problemstellung, alle übrigen nicht bestandenen Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- Alle Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Wiederholungs-Prüfungszeitraum des übernächsten Semesters abzuschließen, ohne dass es einer erneuten Anmeldung bedarf.
- Nach einer gescheiterten ersten Wiederholungsprüfung wird eine Studienberatung empfohlen.
- Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt etwa 2-3 Minuten dauern.
- Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren etwa 10-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

Pflichtmodule (14 LP):

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Präsentation von Physik	Demonstrationspraktikum	Laborübungen	Referat	6	180 Std.
	Seminar oder Versuch aus Fortgeschrittenenpraktikum				
Fachdidaktik Physik	Fachdidaktische Veranstaltungen des Faches Physik im Umfang von mindestens 6 SWS	Hausübungen oder Seminararbeit oder Referat	Mündliche Prüfung oder Klausur	8	240 Std.

Wahlpflichtmodule (16 LP):

Zwei der aufgeführten Module sind zu wählen.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Einführung in die Festkörperphysik	Vorlesung (3 SWS)	Hausübungen, Laborübungen	Mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur	8	240 Std.
	Übung zur Vorlesung (1 SWS)				
	Praktikum (3 SWS)				
Einführung in die Kohärente Optik	Vorlesung (3 SWS)	Hausübungen, Laborübungen	Mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur	8	240 Std.
	Übung zur Vorlesung (1 SWS)				
	Praktikum (3 SWS)				
Einführung in die Atom- und Molekülphysik	Vorlesung (3 SWS)	Hausübungen, Laborübungen	Mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur	8	240 Std.
	Übung zur Vorlesung (1 SWS)				
	Praktikum (3 SWS)				
Einführung in den Strahlenschutz	Vorlesung (2 SWS)	Hausübungen, Laborübungen	Mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur	8	240 Std.
	Praktikum (6 SWS)				

i.) Politik

Anmerkungen:

- Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Modulen wird, sofern nicht anders angegeben, im Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen.
- Wiederholungsprüfungen nach § 11 Abs. 1 der Prüfungsordnung werden grundsätzlich als mündliche Prüfungen von ca. 20 Minuten Dauer durchgeführt.

Pflichtmodul (10 LP):

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Fachdidaktik und Schulpraktikum	Seminar mit Schulpraktikumsbezug		Mdl. Prüfung (20 Min.) <u>oder</u> Klausur (60 Min.) <u>oder</u> Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	10	300 Std.
	2-wöchiges Schulpraktikum				

Wahlpflichtmodule (20 LP):

Es sind zwei Wahlpflichtmodule zu belegen, die noch nicht auf der Bachelor-Ebene studiert worden sind.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Colloquium <u>oder</u> Proseminar		Mündliche Prüfung (20 Min.) <u>oder</u> Klausur (60 Min.)	10	300 Std.
	Seminar				
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Colloquium <u>oder</u> Proseminar		Mündliche Prüfung (20 Min.) <u>oder</u> Klausur (60 Min.)	10	300 Std.
	Seminar				
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung mit Colloquium <u>oder</u> Proseminar		Mündliche Prüfung (20 Min.) <u>oder</u> Klausur (60 Min.)	10	300 Std.
	Seminar				
Politikfelder und politische Verwaltung	Vorlesung mit Colloquium <u>oder</u> Proseminar		Mündliche Prüfung (20 Min.) <u>oder</u> Klausur (60 min.)	10	300 Std.
	Seminar				
Gesellschaftstheorie	Seminar		Mündliche Prüfung (20 Min.) <u>oder</u> Hausarbeit	10	300 Std.
	Seminar				
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft 1	Seminar oder Vorlesung		Mündliche Prüfung (20 Min.) <u>oder</u> Hausarbeit	10	300 Std.
	Seminar				
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar		Mündliche Prüfung (20 Min.)	10	300 Std.
	Seminar <u>oder</u> Vorlesung				
Gender Studies 1	Vorlesung		Mündliche Prüfung (20 Min.)	10	300 Std.
	Seminar				
Arbeit und Organisation 2 (Vertiefungsmodul)	Seminar		Mündliche Prüfung (20 Min.) <u>oder</u> Hausarbeit	10	300 Std.
	Seminar				

j.) Sozial-/ Sonderpädagogik in der beruflichen Bildung

Anmerkungen:

- Einzelne Lehrveranstaltungen werden jedes Semester im kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Instituts den jeweiligen Modulen zugeordnet.
- Studienleistungen sind spätestens 6 Monate nach Beendigung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu erbringen

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Gewinn eines wissenschaftlichen Verständnisses der Zielgruppen	3-4 Veranstaltungen: zu Entwicklung wissenschaftlicher Sichtweisen und Zugänge zum Feld der beruflichen Förderpädagogik, zu Entwicklungs- und Sozialisations-theorien, zu Lebenswelten und Milieus (Jugendliche mit Migrati-onshintergrund) im Rahmen inter-kultureller Pädagogik, zu Verhal-tenauffälligkeiten und zur Einzel-fallförderung ¹		Mündliche Prüfung (15 Min.) <u>oder</u> Projektbericht <u>oder</u> Seminararbeit <u>oder</u> Hausarbeit	7	210 Std.
Erarbeitung förder-pädagogischer Konzepte (Didaktik und Methodik)	3-4 Lehrveranstaltungen: zur speziellen förderpädagogischen Didaktik und Curriculumentwick-lung, zu Lerntheorien, Lernstrategien und Lernschwierigkeiten, zur Kompetenzfeststellung (Dia-gnostik, Testtheorie, etc.) zur Professionalisierung (Beratung-konzepte, Teamentwicklung, etc.) und zur Einzelfallförderung ¹ Zweites Schulpraktikum		Mündliche Prüfung (15 Min.) <u>oder</u> Projektbericht <u>oder</u> Seminararbeit <u>oder</u> Hausarbeit	9	270 Std.
Erarbeitung förder-pädagogischer Institutionen, Struk-turen und Diskurse	3-4 Lehrveranstaltungen: zu Strukturen und Konzepte berufli-cher Förderpädagogik (Finanzie-rung, Recht, etc.), zu den fachli-chen Leitbildern beruflicher För-derpädagogik, zu Management-, Organisations- und Qualitätsmo-dellen, zur regionalen Förder-Infrastruktur (Sozialraumanalyse, Case Management, Netzwerkar-beit, etc.; Projekt)		Mündliche Prüfung (15 Min.) <u>oder</u> Projektbericht <u>oder</u> Seminararbeit <u>oder</u> Hausarbeit	7	210 Std.
Überblick und Ver-ständnis gesell-schaftlicher Rah-menbedingungen	3-4 Lehrveranstaltungen zu so-ziologicalen Grundlagen (Sys-temtheorie, Lebensweltanalyse, etc.), zu historischen und interna-tionalen Aspekten beruflicher Förderpädagogik, zur gesell-schaftlichen Exklusion und Desin-tegration und zum Wandel der Erwerbsarbeit		Mündliche Prüfung (15 Min.) <u>oder</u> Projektbericht <u>oder</u> Seminararbeit <u>oder</u> Hausarbeit	7	210 Std.

1: Findet als Kolloquium statt und kann alternativ im ersten oder zweiten Semester belegt werden.

k.) Sport**Anmerkungen:**

- Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist im aktuellen Vorlesungsverzeichnis (z.B. über entspr. Kürzel) ausgewiesen.
- Die Prüfungsleistungen der Speziellen Didaktik und Methodik der Erfahrungs- und Lernfelder (Elf) erfolgen jeweils am Ende der Vertiefungsphase.
- Jede Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden, in der Speziellen Didaktik und Methodik der Erfahrungs- und Lernfelder kann höchstens eine Prüfungsleistung bei Nichtbestehen ein zweites Mal wiederholt werden.
- Wiederholungsprüfungen können als mündliche Prüfungen abgehalten werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind sportpraktische Präsentationen.

Name des Moduls	Lehrveranstaltung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Vertiefung der Sportwissenschaft: Naturwissenschaftlich orientierte Sporttheorie	Sport und Bewegung/Training (2 SWS)	1 Studienleistung	1 Hausarbeit (ca. 15 S.) <i>oder</i> mdl. Prüfung (20 Min.)	8	240
	Sport und Gesundheit: (2 SWS)	1 Studienleistung	1 Hausarbeit (ca. 15 S.) <i>oder</i> mdl. Prüfung (20 Min.)		
Projektmodul	Lehrveranstaltung in Projektform mit fachdidaktischem Schwerpunkt (4 SWS)	1 Studienleistung	Projektarbeit (ca. 25 S.)	6	180
Spezielle Didaktik und Methodik Spielen (Elf 1) ¹	a: 1 im Bachelor nicht gewählte Einführung (2 SWS)	1 Studienleistung		6	180
	b: 1 Vertiefung (2 SWS) ²	1 Studienleistung	Teilprüfung zu b: sportpraktische Präsentation (ca. 30 Min) und Klausur (ca. 90 Min.) ³		
Spezielle Didaktik und Methodik: (Elf 2-9: weitere Sportarten)	a: 1 im Bachelor nicht gewählte Einführung (2 SWS) (Elf 2-5)	1 Studienleistung		6	180
	zu b: 1 Vertiefung (2 SWS) aus Elf 2-9 ²		Teilprüfung zu b: 1 sportpraktische Präsentation (ca. 30 Min) mit Klausur (ca. 90 Min) ³		
Didaktisches Praktikum	Fachdidaktisches Praktikum (ca. 2 Wochen) (mit begleitendem Seminar)		Praktikumsbericht	4	120

¹ Aus Bachelor und Master ist insgesamt ein Spiel in Mannschaften als Prüfungspflicht

² als Fortsetzung einer Einführungsveranstaltung ggf. auch aus dem Bachelor

³ Jede Prüfungsleistung muss für sich bestanden sein.

Anlage 5: Modul Masterarbeit (zu § 5)

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistung	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Masterarbeit			Masterarbeit und mündliche Prüfung	13+2	450 Std.

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.05.2008 gemäß § 41 Abs. 1 NHG die nachfolgende Satzung der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover beschlossen. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Satzung der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover

§ 1 Rechtsform, Sitz

Die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA) ist eine unselbständige Teilkörperschaft der Leibniz Universität Hannover.
Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck der ZEvA

Zweck der ZEvA ist Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben verwirklicht:

- a) Beratung der Hochschulen in Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung einschließlich der Evaluation von Lehre und Studium,
- b) Planung und Durchführung von Evaluationsverfahren gem. § 5 Abs. 1 Satz 4 NHG,
- c) Planung und Durchführung von Verfahren der Akkreditierung von Studiengängen an Hochschulen,
- d) Methodische und inhaltliche Weiterentwicklung qualitätssichernder Verfahren der Evaluation und der Akkreditierung,
- e) Errichtung und Unterhaltung nationaler und internationaler Kooperationen, insbesondere im Rahmen der Schaffung eines einheitlichen europäischen Bildungsraumes,
- f) Beratung des Landes in Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung im Hochschulbereich,
- g) Übernahme von Sonderaufgaben der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an Hochschulen im Rahmen vertraglicher Regelungen.

Die Aufgaben werden in Kooperation mit anderen nationalen und internationalen Einrichtungen zur Qualitätssicherung im Hochschulbereich wahrgenommen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die ZEvA ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der ZEvA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der ZEvA.
- (3) Die Leibniz Universität Hannover erhält bei Auflösung oder Aufhebung der ZEvA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Die ZEvA darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Finanzierung

Die Abteilung Evaluation der Agentur wird aus Mitteln des Zentralkapitels des MWK finanziert. Soweit möglich, wird die Abteilung Akkreditierung aus den Einnahmen aus Akkreditierungsverfahren an den Hochschulen finanziert. Gegebenenfalls erhält die Agentur eine Zufinanzierung aus Mitteln des Zentralkapitels des MWK.

§ 5 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung

Die Niedersächsische Haushaltsordnung findet Anwendung. Die Wirtschaftsführung unterliegt jedoch der Prüfung durch den Landesrechnungshof nach § 111 LHO.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Agentur koordiniert die hochschulübergreifende Evaluation und die Durchführung der Akkreditierungsverfahren. Der/die Stelleninhaber/in erstellt einen Geschäftsverteilungsplan, bewirtschaftet die Mittel und ist neben der Leitung als Vorgesetzte/r den Mitarbeitern der Agentur gegenüber weisungsbefugt.
- (2) Die Geschäftsführung kann durch einen/eine Mitarbeiter/in vertreten werden.
- (3) Die Geschäftsführung der Agentur ist verantwortlich für die Einhaltung der Haushalts- und sonstigen Dienstvorschriften.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 28.06.2008 in Kraft.

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.05.2008 gemäß § 41 Abs. 1 NHG die nachfolgende geänderte Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung beschlossen. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung

Präambel

Das Zentrum für Lehrerbildung ist durch Beschluss des Präsidiums vom 01.03.2006 errichtet worden. Zweck ist, die Fächer der an der Ausbildung für Lehrämter an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und für Sonderpädagogik beteiligten Fakultäten stärker zu vernetzen und die Kooperation mit der Hochschule für Musik und Theater Hannover zu verstetigen, um die Ausbildung zu konsolidieren und deren Qualität langfristig zu sichern. Hierzu empfiehlt sich eine Querstruktur, die mit dem Zentrum für Lehrerbildung geschaffen wird und die Lehramtsausbildung als zentrale Aufgabe herausstellt.

§ 1 Organisation

(1) Das Zentrum für Lehrerbildung ist der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Lehre zugeordnet und ihr bzw. ihm verantwortlich.

(2) Es gliedert sich in zwei Arbeitsbereiche:

- das Studienbüro, dem alle mit der Koordination von Studium und Lehre verbundenen Aufgaben obliegen.
- das Forschungsbüro, dem die Konsolidierung und Koordination der didaktischen Forschung obliegt.

(3) Das Zentrum für Lehrerbildung wird von einer Doppelspitze geleitet. Sie besteht aus einer wissenschaftlichen Leitung des Studienbüros und einer wissenschaftlichen Leitung des Forschungsbüros. Die wissenschaftlichen Leitungen werden vom Präsidium für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich.

(4) Die Leitung wird durch eine Geschäftsführung bei der operativen Arbeit unterstützt.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Die an der Ausbildung für die Lehrämter an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und für Sonderpädagogik beteiligten Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die fachdidaktische, schulbezogene und erziehungswissenschaftliche Forschung betreiben, sind im Rahmen einer Doppelmitgliedschaft zugleich Mitglieder des Forschungsbüros im Zentrum für Lehrerbildung (Zweitzuordnung). Die Erstzuordnung zu einer anderen Organisationseinheit der Universität Hannover bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Studiendekaninnen und Studiendekane oder eine von ihnen benannte und mit Entscheidungsbeugnissen ausgestattete Stellvertretung der an der Ausbildung für die Lehrämter an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und für Sonderpädagogik beteiligten Fakultäten sind im Rahmen einer Doppelmitgliedschaft zugleich Mitglieder des Studienbüros des Zentrums für Lehrerbildung. Die Studierendenvertreterinnen und -vertreter des Senats benennen je ein Mitglied für den Bereich Lehramt an Gymnasien, Lehramt für Sonderpädagogik und Lehramt an berufsbildenden Schulen als Mitglied des Studienbüros des Zentrums für Lehrerbildung. Diese sollen in Bachelor- und Masterstudiengängen eingeschrieben sein, die auf ein Lehramt vorbereiten.

(3) Mitglieder des Zentrums für Lehrerbildung sind darüber hinaus dessen hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die wissenschaftliche Leitung des Studien- und des Forschungsbüros.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Studienbüros und des Forschungsbüros werden durch die jeweiligen Mitglieder unter Federführung der wissenschaftlichen Leitung wahrgenommen.

(2) Das Studienbüro legt die Leitlinien für die Weiterentwicklung der Lehrerausbildung an der Leibniz Universität fest und fasst in regelmäßig stattfindenden Sitzungen Beschlüsse in Fragen der Ausgestaltung der Studiengänge, die auf ein Lehramt vorbereiten. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei folgenden Aufgabenbereichen zu widmen

- Erarbeitung von Zugangs-, Prüfungs-, Praktikums- und Studienordnungen
- Koordination und Unterstützung der Fächer bei Akkreditierungs- und Reakkreditierungs-verfahren
- Mitarbeit bei Maßnahmen der Qualitätssicherung
- Unterstützung der Zulassungs- und Prüfungsausschüsse
- Beratung der Fakultäten bei der Gestaltung und Organisation schulischer und betrieblicher Praktika
- Beiträge zum Angebot von Schlüsselkompetenzen
- Beteiligung an Studienberatung.

(3) Das Forschungsbüro hat die Aufgabe der Förderung und Koordination der didaktischen Forschung und unterstützt die jeweiligen Forschenden bei dem Aufbau von Forschungsbereichen.

(4) Die Studiendekaninnen und Studiendekane bzw. ihre Stellvertretungen sind für eine Rückkopplung mit den Fakultäten verantwortlich und dafür, dass die durch die Mitglieder des Studien- und Forschungsbüros gefassten Beschlüsse durch entsprechende Fakultätsratsbeschlüsse getragen werden. Dies muss durch regelmäßige Unterrichtung und Diskussion in den Fakultätsräten und Studienkommissionen sicher gestellt werden.

§ 4 Inkrafttreten, Evaluation, Überleitung von Aufgaben

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

(2) Nach einem Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung soll das durch sie festgelegte Verfahren überprüft und gegebenenfalls abgeändert werden.

Einrichtung eines Ergänzungsstudienganges Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 11.06.2008 nach zustimmender Stellungnahme des Senats am 28.05.2008 zum WS 2008/09 einen Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien mit folgenden Fächern eingerichtet:

- Chemie
- Darstellendes Spiel
- Deutsch
- Englisch
- Evangelische Religion
- Katholische Religion
- Mathematik
- Philosophie
- Physik
- Sport

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 21.05.2008 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 18.06.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Der Gesamtaufwand für Präsenzstudium und Selbststudium hat den Umfang von 180 ECTS-LP mit 30 h je LP.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus dem Bereich der Architektur selbständig nach wissenschaftlich-künstlerischen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 12 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Die Aufgabe kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ⁴Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um max. 4 Wochen verlängern.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keinem Prüfungsgremium vorgelegen hat.

(4) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät festgelegt werden.

(6) ¹Die oder der Studierende kann zum Thema Vorschläge machen. ²Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. ³Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass zu zwei Terminen im Studienjahr jeweils mindestens ein Thema für eine Bachelorarbeit für alle interessierten Prüflinge verfügbar ist.

(7) ¹Im Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. ²Das Kolloquium wird von den Prüfenden der Bachelorarbeit hochschulöffentlich durchgeführt. ³Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 entfällt

Zweiter Teil: Musterprüfungsordnung

Die §§ 7 – 11 entfallen.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) Für die Bachelorprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung aus dem Bereich Architektur an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der studienbegleitenden Bachelorprüfung mindestens 150 Leistungspunkte erworben wurden

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Bachelorarbeiten, Klausuren, Hausarbeiten, Ausarbeitungen, Projektberichte, Referate, Modelle, zeichnerische Darstellungen, Übungsarbeiten, Zwischen-, Prüfungs- und Abschlusskolloquien, Präsentationen.

(2) ¹Studienleistungen sind Hausarbeiten, Übungsarbeiten, Projektberichte, Ausarbeitungen, Dokumentationen, Referate, Modelle, zeichnerische Darstellungen, Plakate, Skripte, Denkskizzen, Zwischen- und Abschlusskolloquien, Präsentationen, Moderationen, Textanalysen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende

oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(6) Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit, deren Vortrag mit anschließender Diskussion oder eine Klausur, eine mündliche Prüfungsleistung oder eine Bewertung der Diskussionsteilnahme.

(7) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(8) Bei der Abgabe von Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit in allen Teilen selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Nichtbestehen

(1) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

(2) ¹Der Prüfling ist mit Beginn einer Prüfungsleistung verpflichtet, nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes Leistungspunkte für dieselbe Prüfungsleistung in die Bachelorprüfung einzubringen. ²Über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. ⁴Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(3) ¹In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zählsemester), müssen durchschnittlich mindestens 15 Leistungspunkte erworben werden. ²Die Gesamtsumme der erbrachten Leistungspunkte muss nach jedem Zählsemester größer bzw. gleich sein der Anzahl der Zählsemester multipliziert mit 15.

(4) Ist die Bedingung nach Abs. 3 Satz 2 ohne triftigen Grund nicht erfüllt, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

(5) ¹Ist die Gesamtprüfung nicht bestanden, folgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden, die Bedingungen nach Abs. 3 Satz 2 auszusetzen, eine Anhörung der oder des Studierenden durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Prüfungsausschusses. ²Der oder die Beauftragte gibt eine Empfehlung, dem Antrag stattzugeben oder ihn abzulehnen ab. ³Bei negativer Stellungnahme durch die Beauftragte oder den Beauftragten findet eine zusätzliche Anhörung der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss statt.

(6) ¹Der Antrag nach Abs. 5 ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 4 unbeschadet eines eventuellen Widerspruchs zu stellen. ²Der Antrag darf höchstens zweimal im Verlauf des jeweiligen Studiums gestellt werden.

(7) ¹Über den Antrag nach Abs. 5 entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Er entscheidet außerdem darüber, ob Abs. 3 lediglich im aktuellen Zählsemester ausgesetzt wird oder ob triftige Gründe geltend gemacht und anerkannt werden, die eine längere Aussetzung bzw. einen anderen Fristrahmen rechtfertigen. ³Wird ein triftiger Grund anerkannt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Fortsetzung des Studiums, die Festlegung des Zählsemesters in Bezug auf Abs. 3 Satz 2 und über den Termin der nächsten Prüfung. ⁴Die Entscheidung des Prüfungsausschusses hat sicher zu stellen, dass der Prüfling vor endgültigem Nichtbestehen der Gesamtprüfung die Möglichkeit hat, alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen einmal zu wiederholen.

(8) ¹Die Gesamtprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Antrag nach Abs. 5 abgelehnt oder nicht mehr möglich ist. ²Sie ist ferner endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit nach Abs. 11 endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet gilt.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches, bei Bachelorarbeiten ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach Absatz 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 entfällt

§ 22 Anrechnung

(1) Eine an einer inländischen Universität in einem Studiengang der Architektur bestandene Prüfungsleistung wird ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(3) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 1/3 Leistungspunkten angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich

als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Architektur und Landschaft ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Architektur und Landschaft gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. ³Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifizierung besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls diskutiert der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere im Hinblick darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

Diplomprüfungen werden letztmalig im Sommersemester 2013 abgenommen.

Anlage

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte und Theorie I	Europäische Architekturgeschichte 1	1		Vorlesungsskript, Kurzhausarbeit	Klausur (60min)	9
	Europäische Architekturgeschichte 2	2		Vorlesungsskript, Kurzhausarbeit	Klausur (60min)	
	Architektursoziologie	2		Übungsaufgaben	Hausarbeit, Prüfungskolloquium (30 min)	
Geschichte und Theorie II	Neue Architekturgeschichte	3	Geschichte und Theorie I	Anfertigen von Denkskizzen zur Fragestellungen der Vorlesung	Vertiefte Ausarbeitung einer Fragestellung unter Einbeziehung von Quellen und Literatur	6
	Architekturtheorie	3	Geschichte und Theorie I	Textlektüren und -analysen, Referat (30 min) und schriftliche Ausarbeitung	Schriftlicher Kommentar zur Textarbeit, mündliche Präsentation (30 min) und schriftliche Ausarbeitung einer Thematik	
Geschichte und Theorie III	Planungstheorie	4	Geschichte und Theorie II	Moderation und Präsentation von Zwischenergebnissen (30 min)	Zwei Referate (à 30 min) und Hausarbeiten bzw. Dokumentation, gemeinsames Prüfungskolloquium (30 min)	12
	Recht	4	Entwurf und Darstellung II	Seminaristische Ausarbeitung		
	Stadtplanung	4	Entwurf und Darstellung II	Entwürfe		
	Entwurfsmethodik	4	Geschichte und Theorie II, Entwurf und Darstellung II	Kurzaufgaben, Präsentation (30 min)		

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Entwurf und Darstellung I	Künstlerisches Gestalten A	1		-	Gemeinsame Abschlussarbeit mit Prüfungskolloquium (30 min)	6	
	Gebäudelehre 1	1		-			
Entwurf und Darstellung II	Städtebau 1	1		Entwürfe	Gemeinsame Abschlussarbeit mit Prüfungskolloquium (30 min)	6	
	CAAD 1	1		Übungsarbeiten			
Entwurf und Darstellung III	Künstlerisches Gestalten B	2	Entwurf und Darstellung I und II	-	Ergebnisse aus den praktischen Übungen Zeichnerische Darstellung (M 1:1000 bis 1:50), Ausschnittmodell	6	
	Gebäudelehre 2	2	Entwurf und Darstellung I und II, Konstruktion und Technik I	Zwischenkolloquium, Abgabekolloquium (à 30) min			
Entwurf und Darstellung IV	Städtebau 2	3	Entwurf und Darstellung III	Entwürfe	Gemeinsame Abschlussarbeit mit Prüfungskolloquium (30 min)	6	
	CAAD 2	3	Entwurf und Darstellung III	-			

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Konstruktion und Technik I	Technische Darstellung	1		-	Mehrere Hausübungen	3	9
	Tragwerke	1		2 Hausübungen	Klausur (120 min)	4	
	Baustoffkunde	1		-	Klausur (120 min)	2	
Konstruktion und Technik II	Baukonstruktion 1	2	Konstruktion und Technik I	-	Mehrere Übungsaufgaben, Klausur (120 min)	4	6
	Bauphysik	2	Konstruktion und Technik I	-	Klausur (120 min)	2	
Konstruktion und Technik III	Baukonstruktion 2	3	Konstruktion und Technik II	-	Mehrere Übungsaufgaben und Klausur (120 min)	4	6
	Technische Gebäudeausrüstung	3	Konstruktion und Technik II	-	Mehrere Übungsaufgaben und Klausur (120 min)	2	

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wechselwirkungen		1		Referat (30 min), Hausarbeit, Steggreif	Abschlusskolloquium (30 min)	6
Künstlerisches Gestalten und Gebäudelehre		2		Skizzen und Objekte, Zeichnungen in verschiedenen Maßstäben, Modelle	2 Zwischenkolloquien (à 30 min), Präsentation der Studienleistungen und Abgabe mit Ausstellung	6
Baustoffe und Tragwerk		2	Konstruktion und Technik I, Entwurf und Darstellung I und II	-	5 Übungsaufgaben	6
Bauphysik und Baukonstruktion		3	Entwurf und Darstellung I und II, Konstruktion und Technik II	-	Mehrere Übungsaufgaben und Klausur (120 min)	6
Gebäude und Stadt		3	Geschichte und Theorie I, Entwurf und Darstellung III	Entwürfe in den Maßstäben 1:5000 bis 1:500	Projektbericht	6
Gebäudetechnik und Gebäudelehre		4	Pflichtmodule der ersten 3 Semester	-	Präsentation der Ergebnisse von schriftlichen und zeichnerischen Ausarbeitungen (30 min)	6
Entwurf Gebäude konstruktiv		4		2 Zwischenkolloquien, Abgabekolloquium (à 30 min)	Zeichnerische Darstellung des gebäudeplanerischen Entwurfes M 1:500 bis 1:5, Modelle M 1:500 bis 1:5	12
Analyse und Entwurf im historischen Bestand		5		Vorübungsarbeit als Voraussetzung an Vor-Ort-Übung, Ausarbeitung der Aufnahmezeichnungen, Dokumentation des Entwurfs	Präsentation der Aufnahmezeichnungen, zeichnerische Erläuterung der Konzeption und der Thesen von Bestand und Erneuerung (30 min)	9
Begleitseminar Bachelorarbeit		6	Pflichtmodule 1. bis 5. Semester	Dokumentation der Arbeitsschritte	Kolloquium zur Bachelorarbeit	6

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	<i>ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung</i>	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Entwurf Gebäude*		5	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	Zeichnerische Darstellung des Entwurfs (M 1:5000 bis 1:20), Modelle (M 1:500 bis 1:50)	Zwischen- kolloquium, Abschluss- kolloquium mit Präsentation der Studienleistungen (à 30 min)	12
Entwurf Stadt*		5	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	-	Projektbericht, Entwürfe in M 1:5000 bis 1:50	12

*Eines der beiden ist zu wählen

Anlage 1.2 Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Theorie und Praxis	Architekturtheorie	5 od. 6	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	Referat (30 min) und schriftliche Ausarbeitung	Mündliche Präsentation einer Beschreibung, Analyse und Kommentierung einer ausgewählten Position aus dem Themenkatalog, schriftliche Ausarbeitung (30 min)	6	
	Gebäudelehre	5 od. 6	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	Entwicklung eines eigenen Themas und Übersetzung in einen Entwurfsaspekt	Präsentation und Diskussion in einer gemeinsam konzeptionierten Ausstellung, Darstellung der Analyse und des Entwurfs in Zeichnungen, Foto/Film, Modellen	6	
Projektmanagement	Ökonomie, AVA	5 od. 6		-	Abschlussarbeit	3	9
	Kostenplanung	5 od. 6		-	Abschlussarbeit	2	
	Projektsteuerung	5 od. 6		-	Abschlussarbeit	2	
	Bewertung von Gebäuden	5 od. 6		-	Abschlussarbeit	2	
Raumwissenschaftliche Genderstudien	Architektur – Stadt – Region	5 od. 6	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	Referat (30 min)	Hausarbeit und gemeinsames Abschlusskolloquium (30 min)	6	
	Region – Landschaft - Freiraum	5 od. 6	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	Referat (30 min)			
Konzeption, Kommunikation, Präsentation	Architekturkonzeption und Medien	5 od. 6	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	Übungen, Referat (30 min)	Dokumentation eines Themas oder Projektes durch schriftliche Darlegung eines Konzeptes und dessen Präsentation	6	
	Architekturdarstellung	5 od. 6	Pflichtmodule 1. bis 4. Semester	Übungen und Plakat/Portfolio	Darstellung eines Entwurfs/Themas/Projektes in Form von Plakaten, eines Portfolios oder als digitale Präsentation	6	

Konstruktion und Technik IV	Fassadenkonstruktionen	5 od. 6	Konstruktion und Technik III	-	Schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation einer Beschreibung, Analyse und Kommentierung einer ausgewählten Position aus dem Themenkatalog (30 min)	4	6
	Baukonstruktion 3	5 od. 6	Konstruktion und Technik III	-	Ergebnisse der praktischen Übungen	2	
Konstruktion und Technik V	Baukonstruktion 4	5 od. 6	Konstruktion und Technik III	-	Schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation einer Beschreibung (30 min), Analyse und Kommentierung einer ausgewählten Position aus dem Themenkatalog	4	6
	Baustoffkunde 2	5 od. 6	Konstruktion und Technik III	-	Ergebnisse der praktischen Übungen	2	

** Insgesamt sind aus dem Wahlpflichtbereich 21 LP zu erbringen.

Wahlpflichtmodul ***		5 od. 6				6
-------------------------	--	---------	--	--	--	---

*** Es besteht die Möglichkeit, Module an anderen Fakultäten der Leibniz Universität Hannover zu belegen. Hierbei ist die Anzahl der LP auf 12 begrenzt. Die Studien- und Prüfungsleistungen sind den fachspezifischen Anlagen zur Prüfungsordnung des Anbieterstudiengangs der jeweiligen Fakultät zu entnehmen.

Anlage 1.3 : Bachelorthesis

Bachelorthesis		6	Pflichtmodule 1. bis 5. Semester	Teilnahme am Begleitseminar Bachelorarbeit	Präsentation der Bachelorarbeit in Bildern, Zeichnungen und Modellen (30 min)	12
----------------	--	---	----------------------------------	--	---	----

C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 26.05.2008 die nachfolgende Ordnung des Laboratoriums für Informationstechnologie beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 18.06.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4 NHG genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung für das Laboratorium für Informationstechnologie

§ 1 Aufgaben und Gliederung

(1) Das Laboratorium für Informationstechnologie (engl.: Information Technology Laboratory) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und dient der fachgebietsübergreifenden Forschung in der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik auf den Gebieten der Informationstechnologie.

(2) Das Laboratorium für Informationstechnologie gliedert sich in Forschungsbereiche.

§ 2 Mitgliedschaft im LFI

(1) Die Mitgliedschaft von Personen ist geregelt durch § 16 NHG i. d. F. vom 26.02.2007.

(2) Darüber hinaus können Professorinnen und Professoren der Leibniz Universität Hannover Mitgliedschaftsstatus erhalten. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Einbringung mindestens eines Drittmittelprojektes in einen der Forschungsbereiche. Das eingebrachte Drittmittelprojekt muß im LFI bewirtschaftet werden.

(3) Der Mitgliedschaftsstatus wird auf Vorschlag des Vorstands des Laboratoriums für Informationstechnologie durch schriftliche Mitteilung des Dekans / der Dekanin der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik erklärt.

(4) Die Mitgliedschaft endet sechs Monate nach Beendigung des langfristigen eingebrachten Drittmittelprojektes. Eine Mitgliedschaft gemäß (2) und (3) ist mehrmalig möglich.

§ 3 Geschäftsführender Vorstand

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 der Institutsordnung der o. g. Fakultät bestellt der Vorstand die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter. Nach erfolgter Bestellung ernannt diese oder dieser zwecks Beratung bei der Leitung der Einrichtung aus jedem Forschungsbereich, in dem sie oder er nicht selbst Mitglied ist, genau ein Mitglied aus der Hochschullehrergruppe zum Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Die so ernannten weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden vom Vorstand mit Mehrheit bestätigt.

(2) Die Vertretung der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters obliegt den weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands in der Reihenfolge des höheren Dienstalters.